

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt

	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*	<b>Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung</b> .....	1
	Verordnung (EG) Nr. 1573/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	5
*	<b>Verordnung (EG) Nr. 1574/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker</b> .....	7
*	<b>Verordnung (EG) Nr. 1575/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/90 mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Regelung der Einfuhr von Sorghum und Hirse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde</b> .....	13
*	<b>Verordnung (EG) Nr. 1576/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel</b> .....	15
*	<b>Verordnung (EG) Nr. 1577/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 mit Übergangsmaßnahmen zur Verwaltung der Grundflächen in den neuen deutschen Ländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1763/96</b> .....	17

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 1578/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3478/92 und (EG) Nr. 1066/95 hinsichtlich der Zuteilung zusätzlicher Produktionsquoten für Rohtabak und der für die Ernte 1997 erstellten Anbauverträge in Italien .....	19
* Verordnung (EG) Nr. 1579/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle .....	21
* Verordnung (EG) Nr. 1580/98 der Kommission vom 21. Juli 1998 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren .....	26
Verordnung (EG) Nr. 1581/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	32
Verordnung (EG) Nr. 1582/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor .....	34
Verordnung (EG) Nr. 1583/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 48. Teilausschreibung .....	36
Verordnung (EG) Nr. 1584/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	37
Verordnung (EG) Nr. 1585/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle .....	39
* Verordnung (EG) Nr. 1586/98 der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/98 zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die 1997 in der Gemeinschaft erzeugten und vermarkteten Bananen, der Frist für die Zahlung des Restbetrags dieser Beihilfe sowie des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 1998 .....	42

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

98/467/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 1998 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (FISCALIS-Programm) ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1819</i> ) .....	43
---	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1572/98 DES RATES****vom 17. Juli 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat ersuchte auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg den Rat, auf Vorschlag der Kommission die Beschlüsse zu erlassen, die zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung für Mittel- und Osteuropa erforderlich sind. Zu diesem Zweck hat der Rat am 7. Mai 1990 die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 <sup>(4)</sup> erlassen, mit der die genannte Stiftung errichtet wurde.
- (2) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 gehören zu den für die Programme der Stiftung in Betracht kommenden Ländern die Länder, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 <sup>(5)</sup> (PHARE-Programm) und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 <sup>(6)</sup> (TACIS-Programm) für eine Wirtschaftshilfe in Betracht kommen.
- (3) Die Vertreter des Rates, der Kommission, der Mitgliedstaaten und der Mittelmeer-Partnerländer vereinbarten auf ihrer Tagung vom 27. und 28. November 1995 in Barcelona in ihrer Erklärung betreffend eine Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, daß ein größeres Gewicht auf die soziale, kulturelle und menschliche Dimension gelegt werden soll. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sieht das Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Erklärung von Barcelona vor, zunächst den Schwerpunkt insbesondere auf die Berufsbildung zu legen, zu der

die Europäische Stiftung für Berufsbildung einen Beitrag leistet. Auf seiner Tagung vom 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid rief der Europäische Rat den Rat und die Kommission auf, die Erklärung von Barcelona und das Arbeitsprogramm in die Praxis umzusetzen.

- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 <sup>(7)</sup> sind finanzielle und technische Begleitmaßnahmen zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA) vorgesehen.
- (5) Bei den Bemühungen der Mittelmeerpartnerländer, ihre wirtschaftlichen und sozialen Strukturen zu reformieren, ist die Entwicklung der Humanressourcen eine wesentliche Voraussetzung dafür, Stabilität und Wohlstand auf lange Sicht und insbesondere ein sozio-ökonomisches Gleichgewicht zu erreichen.
- (6) Die Stiftung wurde errichtet, um eine flexible Reaktion auf die jeweiligen unterschiedlichen Erfordernisse der zu unterstützenden Länder zu ermöglichen. Bei ihren Unterstützungsmaßnahmen auf der Grundlage der Gemeinschaftserfahrungen im Berufsbildungsbereich soll die Stiftung mit den verschiedenen regionalen und nationalen sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen in der Gemeinschaft und in Drittländern zusammenarbeiten und ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und internationalen Institutionen wahrnehmen. Es besteht die Möglichkeit einer Teilnahme von Drittländern, die sich zusammen mit der Gemeinschaft zu Hilfeleistungen auf dem Gebiet der Berufsbildung verpflichten. Die Übereinstimmung und die Komplementarität zwischen der Arbeit der Stiftung und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen werden gewährleistet.
- (7) Die Kenntnisse und direkten Erfahrungen der Stiftung hinsichtlich des spezifischen Bedarfs und der Bedingungen im Bereich der Berufsbildung und

<sup>(1)</sup> ABl. C 156 vom 24. 5. 1997, S. 27.<sup>(2)</sup> ABl. C 104 vom 6. 4. 1998.<sup>(3)</sup> ABl. C 19 vom 21. 1. 1998, S. 45.<sup>(4)</sup> ABl. L 131 vom 23. 5. 1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2063/94 (AbI. L 216 vom 20. 8. 1994, S. 9).<sup>(5)</sup> ABl. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 753/96 (AbI. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 5).<sup>(6)</sup> ABl. L 165 vom 4. 7. 1996, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 1.

Humanressourcenentwicklung in den begünstigten Staaten können einen sinnvollen Beitrag zur Festlegung der gemeinschaftlichen Politik zur Unterstützung der Reformierung der Berufsbildungssysteme dieser Staaten darstellen.

- (8) Die Umsetzung von Programmen im Bereich der Berufsbildung wird der Stiftung Gelegenheit bieten, innovative Konzepte zu testen und die besten Lösungen allgemein umzusetzen.
- (9) Im Rahmen der bestehenden institutionellen Struktur der Stiftung können die Erfahrungen der Gemeinschaft auch den Mittelmeerpartnerländern zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Die Kommission sollte in Anbetracht des erweiterten Zuständigkeitsbereichs der Stiftung eine angemessene Vertretung im Stiftungsvorstand erhalten, ohne daß jedoch die Befugnisse und Abstimmungsregeln des Stiftungsvorstands geändert werden oder die Anzahl der Stimmen der Kommissionsvertreter entsprechend erhöht wird.
- (11) Eine Reihe von Begleitmaßnahmen soll die Effizienz der Arbeit der Stiftung verbessern. Mit Hilfe der auf Gemeinschaftsebene festgelegten allgemeinen Orientierungen können die Aktivitäten der Stiftung wirksam mit den im Hinblick auf die Partnerländer festgelegten politischen Strategien der Gemeinschaft in Übereinstimmung gebracht werden.
- (12) Die Zusammenarbeit mit sonstigen zuständigen Einrichtungen der Gemeinschaft ermöglicht eine effiziente Verwendung der Mittel und sollte zur Nutzung von Synergiewirkungen verstärkt werden. Die Kommission kann hierzu wirksam beitragen.
- (13) Die Entscheidungsbefugnisse des Stiftungsvorstands sollten dadurch verstärkt werden, daß das Arbeitsprogramm der Stiftung und ihr Haushaltsplan genauer aufeinander abgestimmt werden, insbesondere durch deren Annahme im Wege eines koordinierten Verfahrens und durch genaue Ausrichtung der Ausgaben der Stiftung an ihren Aktivitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit dieser Verordnung wird die Europäische Stiftung für Berufsbildung (nachstehend ‚Stiftung‘ genannt) errichtet, die zur Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme der folgenden Länder beitragen soll:

- der Länder Mittel- und Osteuropas, die der Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 oder in späteren einschlägigen Rechtsakten als für eine Wirtschaftshilfe in Betracht kommend bezeichnet, und
- der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei, die gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 oder späteren einschlägigen Rechtsakten im Rahmen des Hilfsprogramms zur Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft unterstützt werden, und
- der Drittländer und Gebiete im Mittelmeerraum, die durch die finanziellen und technischen Begleitmaßnahmen zur Reform ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 oder späteren einschlägigen Rechtsakten begünstigt werden.

Diese Länder werden nachstehend ‚in Betracht kommende Länder‘ genannt.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

#### *„Artikel 2*

##### **Aufgabenbereich**

Die Stiftung ist gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten allgemeinen Orientierungen auf dem Gebiet der Berufsbildung tätig; sie befaßt sich mit der beruflichen Grund- und Fortbildung sowie der Neuqualifizierung für Jugendliche und Erwachsene und insbesondere auch mit der Ausbildung von Führungskräften.“

3. Artikel 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 1 soll die Stiftung im Rahmen der Befugnisse des Vorstands und gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten allgemeinen Orientierungen.“

4. Artikel 3 Buchstabe c) dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— auf Ersuchen der Kommission oder der in Betracht kommenden Länder und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Programme im Bereich der beruflichen Bildung durchführen, die zwischen der Kommission und einem oder mehreren in Betracht kommenden Ländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Politik zur Unterstützung dieser Länder vereinbart wurden, wobei Gruppen von Fachleuten verschiedenster Fachrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten zum Einsatz kommen sowie die Erfahrungen aus den Gemeinschaftsprogrammen zur Berufsbildung aktiv genutzt werden sollen; bei der Auswahl der von der Stiftung abzuwickelnden Projekte wird Projekten mit innovativem Wert und — für die Beitrittskandidaten — Projekten in direkter Beziehung zu den Programmen der Gemeinschaft im Bereich der Berufsbildung Priorität eingeräumt.“

5. Artikel 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) dem Vorstand die Befugnis übertragen, bei Projekten, die allein von der Stiftung oder unter Beteiligung der Stiftung finanziert werden, die Ausschreibungsverfahren festzulegen, wobei die in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, insbesondere Artikel 7, in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96, insbesondere Artikel 6 und Artikel 7, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1488/96, insbesondere Artikel 8, oder in späteren einschlägigen Rechtsakten vorgeschriebenen Verfahren uneingeschränkt zu berücksichtigen sind;“.

6. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung arbeitet mit Unterstützung der Kommission mit den anderen zuständigen Einrichtungen der Gemeinschaft, insbesondere dem CEDEFOP, zusammen.“

7. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stiftung hat einen Vorstand, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und drei Vertretern der Kommission zusammensetzt.“

8. Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter der Mitgliedstaaten im Vorstand haben jeweils eine Stimme. Die Vertreter der Kommission verfügen zusammen über eine Stimme.“

9. Artikel 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Anhand eines Entwurfs des Direktors der Stiftung prüft der Vorstand in Absprache mit der Kommission spätestens am 30. November den Vorentwurf des Jahresarbeitsprogramms für das darauffolgende Jahr. Die endgültige Verabschiedung des Arbeitsprogramms erfolgt zu Beginn jedes Jahres im Rahmen einer fortlaufenden Vorausplanung über drei Jahre. Im Sinne einer verbesserten Wirksamkeit der Gemeinschaftspolitik kann das Programm im Laufe des Jahres erforderlichenfalls nach demselben Verfahren angepaßt werden.“

Den im Jahresarbeitsprogramm aufgeführten Projekten und Aktivitäten sind ein Kostenvorschlag und eine Aufschlüsselung der Personal- und Haushaltsmittel beizufügen.“

10. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Mitglieder des Gremiums werden Sachverständige ausgewählt, die mit der Berufsbildung befaßt oder anderweitig an der Arbeit der Stiftung interessiert sind; dabei wird berücksichtigt, daß die Anwesenheit von Vertretern der Sozialpartner, von Vertretern der Kommission, von Vertretern der mit der Unterstützung der Berufsbildung befaßten internatio-

nen Organisationen und von Vertretern der in Betracht kommenden Länder und Gebiete gewährleistet sein muß.“

11. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand bemüht sich um die Ernennung von Personen aus

- allen Mitgliedstaaten,
- allen in Betracht kommenden Ländern,
- der Kommission,
- dem Kreis der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die bereits an der Arbeit der Gemeinschaftsorgane beteiligt sind, und
- internationalen Organisationen mit einschlägigem Tätigkeitsbereich.“

12. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Direktor der Stiftung wird vom Vorstand auf Vorschlag der Kommission für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Dieses Mandat kann einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

Die Aufgaben des Direktors umfassen:

- die Vorbereitung und Organisation der Arbeit des Vorstands und der vom Vorstand eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie insbesondere die Ausarbeitung des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms der Stiftung gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten allgemeinen Orientierungen;
- die laufende Verwaltung der Stiftung;
- die Erstellung der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und die Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung;
- die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die nach dieser Verordnung vorgesehen sind;
- sämtliche Personalangelegenheiten;
- die Erfüllung der Aufgaben, für die er gemäß Artikel 3 zuständig ist, sowie der Aufgaben, die in dem Jahresarbeitsprogramm nach Artikel 5 Absatz 7 niedergelegt sind;
- die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands sowie die Umsetzung der für die Aktivitäten der Stiftung festgelegten Orientierungen.“

13. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

#### **Verbindung mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen**

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und gegebenenfalls nach den Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, des Artikels 8 der Verordnung (Euratom,

EG) Nr. 1279/96 sowie des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 oder späterer einschlägiger Rechtsakte die Übereinstimmung und erforderlichenfalls die Komplementarität zwischen der Arbeit der Stiftung und sonstigen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die gemeinschaftsintern und zur Unterstützung der in Betracht kommenden Länder durchgeführt werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen im Rahmen des TEMPUS-Programms sowie der sonstigen gemeinschaftlichen Berufsbildungsprogramme und -maßnahmen, einschließlich des MED-CAMPUS-Programms.“

14. Artikel 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nachdem der Vorstand die Stellungnahme der Kommission erhalten hat, genehmigt er zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Haushaltsplan der Stiftung gleichzeitig mit dem Arbeitsprogramm unter Einbeziehung der an die Stiftung gezahlten Beiträge und der Mittel anderen Ursprungs. In dem Haushaltsplan wird ferner die Anzahl, die Besoldungsstufe und die Laufbahngruppe der von der Stiftung in dem betreffenden Haushaltsjahr beschäftigten Bediensteten angegeben.“

15. Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stiftung steht Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind und sich zusammen mit der Gemeinschaft und den

Mitgliedstaaten zu Hilfeleistungen auf dem Gebiet der Berufsbildung an die gemäß Artikel 1 in Betracht kommenden Länder verpflichten, zur Teilnahme offen, wobei Regelungen gelten, die in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern entsprechend dem Verfahren des Artikels 228 des Vertrags getroffen werden.“

16. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

#### **Beobachtungs- und Bewertungsverfahren**

Die Kommission führt nach Absprache mit dem Vorstand ein Verfahren zur Beobachtung und Bewertung der im Zuge der Tätigkeit der Stiftung gesammelten Erfahrungen ein. Dieses Verfahren sollte mit Unterstützung auswärtiger Sachverständiger durchgeführt werden. Die Kommission legt die ersten Ergebnisse dieses Verfahrens in einem Bericht vor, der dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 31. Dezember 2000 und danach alle drei Jahre zu unterbreiten ist.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. RUTTENSTORFER

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1573/98 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1998

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	066	53,2
	999	53,2
0709 90 70	052	48,7
	999	48,7
0805 30 10	382	61,0
	388	58,6
	524	72,8
	528	55,7
	999	62,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	77,9
	400	85,9
	508	111,7
	512	59,1
	524	70,6
	528	48,6
	800	212,7
	804	113,0
	999	97,4
	0808 20 50	052
388		101,1
512		74,0
528		57,9
999		87,1
0809 10 00	052	219,4
	064	131,7
	066	111,6
	999	154,2
0809 20 95	052	358,4
	061	260,9
	064	208,0
	400	285,2
	616	235,2
	999	269,5
0809 40 05	052	137,0
	064	94,2
	066	125,3
	624	252,3
	999	152,2

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1574/98 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1998

**betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 17 Absätze 5 und 15, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 39 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98<sup>(4)</sup>, sind bei Ausschreibungen auf der Grundlage eines Rechtsaktes der gemeinsamen Agrarpolitik die eingereichten Angebotsbeträge in Ecu auszudrücken. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98, sind die Angebotsbeträge in Lizenzen und in anderen Dokumenten, die diese Beträge bestätigen, in Ecu auszuweisen; der Wert des Ecu ist gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(7)</sup>, zu bestimmen.

Mit Rücksicht auf die Lage des Zuckermarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts ist es angebracht, so bald wie möglich eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker zur Anrechnung auf das Wirtschaftsjahr 1998/99 zu eröffnen. Wegen der möglichen Schwankungen der Weltzuckerpreise muß in der Ausschreibung die Festsetzung von Ausfuhrabschöpfungen und/oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden.

Die allgemeinen Regeln des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker sind durch Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgelegt worden.

Die Besonderheit dieses Verfahrens erfordert, angepaßte Bestimmungen hinsichtlich der gemäß der Dauerausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vorzusehen und dabei abzuweichen von der Verordnung (EG) Nr. 1464/95. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98<sup>(9)</sup>, sowie der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2194/96<sup>(11)</sup>, bleiben jedoch anwendbar.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 auf Antrag des Beteiligten festgesetzt, wenn der Antrag und das Angebot gleichzeitig festgestellt bzw. eingereicht werden. Will ein Marktbeteiligter von der Möglichkeit Gebrauch machen, den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im voraus festzusetzen, entscheidet er darüber marktkonform erst bei der Beantragung der betreffenden Ausfuhrlicenz. Die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses kann tatsächlich erst beschlossen werden, wenn der Zuschlag bezüglich der Abschöpfung bzw. Erstattung für die dem Angebot entsprechende Zuckermenge erteilt ist. Es sollte deshalb im Rahmen dieser Ausschreibung von der genannten Vorschrift abgewichen werden, so daß es dem Zuschlagsempfänger überlassen sein wird, die Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zusammen mit der jeweiligen Ausfuhrlicenz zu beantragen.

Die Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 1997/1998, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommission<sup>(12)</sup>, eröffnet wurde, bleibt bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig. Nunmehr ist der Ablauf dieser Gültigkeitsdauer vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

<sup>(3)</sup> ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(4)</sup> ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

<sup>(10)</sup> ABl. L 16 vom 20. 1. 1989, S. 19.

<sup>(11)</sup> ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 3.

<sup>(12)</sup> ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Es werden eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 und während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung, Teilausschreibungen durchgeführt.

(2) Die Dauerausschreibung bleibt bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

#### Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und den nachstehenden Vorschriften.

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung. Diese wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten die Ausschreibungsbekanntmachung an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Ausschreibungsbekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung geändert werden. Sie wird geändert, wenn während der Gültigkeitsdauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen erfolgt.

#### Artikel 4

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

- a) beginnt am 30. Juli 1998;
- b) läuft am 5. August 1998 um 10.30 Uhr ab.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für jede folgende Teilausschreibung

- a) beginnt am ersten Arbeitstag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und
- b) läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10.30 Uhr ab.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) läuft die Frist für die Einreichung der Angebote:

- für Mittwoch, den 11. November 1998, am Dienstag, den 10. November 1998, um 10.30 Uhr ab;
- für Mittwoch, den 14. Juli 1999, am Dienstag, den 13. Juli 1999, um 10.30 Uhr ab.

(4) Abweichend von Absatz 2 finden die für Mittwoch, den 23. und 30. Dezember 1998 und 31. März 1999 vorgesehenen Teilausschreibungen nicht statt.

(5) Die in dieser Verordnung angegebenen Zeiten entsprechen belgischer Ortszeit.

#### Artikel 5

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Einreichung schriftlicher Angebote bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung, durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telegramm oder Telekopie, die an die genannte Stelle zu richten sind.

(2) In dem Angebot sind anzugeben:

- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
- b) Name und Anschrift des Bieters,
- c) die auszuführende Menge Weißzucker,
- d) der Betrag der Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls der Ausfuhrerstattung je 100 kg Weißzucker in Ecu mit 3 Dezimalstellen,
- e) der Betrag der Sicherheit, die mindestens für die unter Buchstabe c) genannte Zuckermenge zu stellen ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

- a) die auszuführende Menge mindestens 250 Tonnen Weißzucker beträgt;
- b) vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote der Nachweis erbracht wird, daß der Bieter die in dem Angebot genannte Sicherheit gestellt hat;
- c) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz oder die Ausfuhrlicenzen für die auszuführende Weißzuckermenge innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) vorgesehenen Frist zu beantragen;
- d) es eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
  - die Sicherheit durch Zahlung des in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrags zu ergänzen, falls die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde, und
  - der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge oder die Mengen mitzuteilen, für die die Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde;
- e) es sämtliche in Absatz 2 genannten Angaben enthält.

(4) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, falls

- a) über den Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder gegebenenfalls den Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen wird;
- b) der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der angebotenen Mengen betrifft.

(5) Ein Angebot, das nicht gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eingereicht wird oder das andere als die durch diese Ausschreibung vorgesehenen Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(6) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

#### Artikel 6

(1) Jeder Bieter hat je 100 kg Weißzucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Sicherheit von 11 ECU zu stellen. Diese Sicherheit bildet für die Zuschlagsempfänger, vorbehaltlich von Artikel 13 Absatz 4, bei der Einreichung des in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Antrags die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz.

(2) Die Sicherheit wird nach Wahl des Bieters in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem das Angebot eingereicht wird.

(3) Außer im Fall höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Sicherheit freigegeben:

- a) hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde;
- b) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger, die ihre entsprechende Ausfuhrlizenz nicht innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragt haben, in Höhe von 10 ECU je 100 kg Weißzucker.

Dieser Teil der freizugebenden Sicherheit wird jedoch um einen Betrag vermindert, der gegebenenfalls dem Unterschied entspricht, der

— zwischen dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung und dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag höher als der erstgenannte ist;

oder

— zwischen dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung und dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung der folgenden Teilausschreibung besteht, falls dieser letztere Betrag niedriger als der erstgenannte ist;

- c) hinsichtlich der Zuschlagsempfänger für die Menge, für die sie die aus der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Lizenz sich ergebende Ausfuhrverpflichtung im Sinne der Artikel 29 Buchstabe b) und 30 Absatz 1 Buchstabe b) unter Ziffer i) der Verordnung

(EWG) Nr. 3719/88 und gemäß den Bedingungen des Artikels 33 der gleichen Verordnung erfüllt haben.

Der Teil der Sicherheit oder die Sicherheit, der bzw. die nicht freigestellt wird, verfällt für die Zuckermenge, für die die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

(4) Im Fall höherer Gewalt erläßt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

#### Artikel 7

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die betreffende zuständige Stelle unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

#### Artikel 8

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote kann für jede Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt werden.

(2) Es kann beschlossen werden, einer bestimmten Teilausschreibung keine Folge zu geben.

#### Artikel 9

(1) Unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes wird

— entweder ein Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung oder

— ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung festgesetzt.

(2) Ist ein Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr entspricht oder diesen Betrag überschreitet.

(3) Ist ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung festgesetzt, so erhalten unbeschadet des Artikels 10 die Bieter den Zuschlag, deren Angebot dem Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr entspricht oder darunter liegt, sowie alle Bieter, deren Angebot eine Ausfuhrabschöpfung enthält.

#### Artikel 10

(1) Wenn für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge festgesetzt wurde,

- so erhält in dem Fall, in dem eine Mindestabschöpfung festgesetzt ist, den Zuschlag der Bieter, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird die Höchstmenge durch dieses Angebot nicht völlig erschöpft, so erhalten bis zur Erschöpfung dieser Menge die übrigen Bieter den Zuschlag, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Ausfuhrabschöpfung, von der höchsten ausgehend;
- so wird in dem Fall, in dem eine Höchsterstattung festgesetzt ist, der Zuschlag gemäß den im ersten Gedankenstrich vorgesehenen Bestimmungen erteilt. Ist die Höchstmenge erschöpft oder liegen keine Angebote vor, die eine Ausfuhrabschöpfung enthalten, so erhalten bis zur Erschöpfung der Höchstmenge die Bieter den Zuschlag, deren Angebot eine Ausfuhrerstattung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe der vorgeschlagenen Erstattung, von der niedrigsten ausgehend.

(2) Würde jedoch das in Absatz 1 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch die Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, daß die Höchstmenge überschritten wird, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird. Die Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch die Berücksichtigung der Summe der in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,

- entweder im Verhältnis der insgesamt in den Angeboten genannten Mengen, oder
- je Zuschlagsempfänger bis zu einer zu bestimmenden Höchstmenge, oder
- durch das Los berücksichtigt.

#### Artikel 11

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

- (2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens
- a) die Bezeichnung der Ausschreibung,
  - b) die Menge des auszuführenden Weißzuckers,
  - c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung oder gegebenenfalls die bei der Ausfuhr zu gewährende Erstattung je 100 kg Weißzucker der unter Buchstabe b) genannten Menge in Ecu.

#### Artikel 12

Der Zuschlagsempfänger hat

- a) für die zugeteilte Menge das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz unter den unter Buchstabe b) genannten Bedingungen, in der je nachdem die Ausfuhrabschöpfung oder die Ausfuhrerstattung, die im Angebot angegeben wurde, genannt wird;

- b) die Pflicht, gemäß den betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 für diese Menge eine Ausfuhrlizenz zu beantragen. Dieser Antrag kann nicht widerrufen werden, und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 ist in diesem Fall nicht anwendbar. Der Antrag ist gemäß den betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 spätestens

- am letzten Arbeitstag vor dem Tag der für die folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung, oder
- am letzten Arbeitstag der folgenden Woche einzureichen, wenn im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist;

- c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und gegebenenfalls, falls diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, den in Artikel 13 Absatz 4 genannten Betrag zu zahlen.

Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.

#### Artikel 13

(1) Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 gilt nicht für gemäß dieser Verordnung auszuführenden Weißzucker.

(2) Die im Rahmen einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats, der auf den Monat folgt, in dem die betreffende Teilausschreibung stattgefunden hat.

Ausfuhrlicenzen die für die ab 1. Mai 1999 laufenden Teilausschreibungen erteilt werden, sind jedoch nur bis 30. September 1999 gültig.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Ausfuhrlizenz erteilt haben, können deren Gültigkeitsdauer auf schriftlichen Antrag des Lizenzinhabers bis spätestens 15. Oktober 1999 verlängern, wenn technische Schwierigkeiten auftreten, die es nicht erlauben, die Ausfuhr bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Absatz 2 zu tätigen, und wenn diese Ausfuhr nicht den Vorschriften von Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates<sup>(1)</sup> unterliegt.

(3) Ausfuhrlicenzen, die für die vom 5. August 1998 bis 30. September 1998 laufenden Teilausschreibungen erteilt werden, sind erst ab 1. Oktober 1998 gültig.

(4) Außer im Fall höherer Gewalt wird von dem Lizenzinhaber, falls die Ausfuhrverpflichtung, die sich aus der innerhalb der in Artikel 12 Buchstabe b) genannten Frist beantragten Ausfuhrlizenz ergibt, nicht erfüllt wurde und falls die in Artikel 6 genannte Sicherheit niedriger ist als

<sup>(1)</sup> ABl. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

a) die in der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung nach Abzug der in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

b) die Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 angegebenen Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbar ist,

oder

c) die in Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte, am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz anwendbare Ausfuhrerstattung nach Abzug der in der Lizenz angegebenen Erstattung,

für die Menge, für die die genannte Verpflichtung nicht erfüllt wurde, ein Betrag eingezogen, der dem Unterschied zwischen dem Betrag nach den Buchstaben a), b) bzw. c) und der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Sicherheit entspricht.

#### Artikel 14

Wünscht der Zuschlagsempfänger im Rahmen dieser Dauerausschreibung, die Voraussetzungen des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses zu beantragen, so gilt Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 nicht.

#### Artikel 15

(1) Wenn im Laufe des Zeitraums zwischen dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote und dem Tag der Ausfuhr eine Änderung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 in Ecu festgesetzten Interventionspreise oder Lagerkostenabgaben eintritt, ist abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission<sup>(1)</sup> eine Anpassung der Beträge der Ausfuhrerstattung und Ausfuhrabschöpfungen vorgesehen, die gemäß dieser Ausschreibung vor dem 1. Juli 1999 für den ab diesem Datum ausgeführten Zucker festgesetzt worden sind.

(2) Für die in Absatz 1 genannte Anpassung werden:

a) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1999 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der höher als der am 30. Juni 1999 geltende ist, die

Ausfuhrerstattung und die Ausfuhrabschöpfung den in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem ab 1. Juli 1999 anzuwendenden und dem am 30. Juni 1999 geltenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt;

b) im Fall der Festsetzung eines ab 1. Juli 1999 anzuwendenden Interventionspreises für Weißzucker, der niedriger als der am 30. Juni 1999 geltende ist, die Ausfuhrerstattung und die Ausfuhrabschöpfung um den in Ecu je 100 kg ausgedrückten Unterschied zwischen dem am 30. Juni 1999 geltenden und dem ab 1. Juli 1999 anzuwendenden Interventionspreis für Weißzucker angepaßt.

(3) Zur Berechnung des in Absatz 2 genannten Unterschieds werden die entsprechenden Interventionspreise um die jeweilige Lagerkostenabgabe gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erhöht.

(4) Ändern sich zwischen den beiden Wirtschaftsjahren nur die Lagerkostenabgaben, so erfolgt die Anpassung der Erstattung je nach Fall entsprechend Absatz 2 Buchstabe a) oder b).

(5) Für die Durchführung dieses Artikels trägt der die Ausfuhrlizenz ausstellende Mitgliedstaat bei ihrer Erteilung in das Feld „Besondere Angaben“ zusätzlich ein:

„anzupassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1574/98 für Ausfuhren nach dem 30. Juni 1999“.

(6) Die Anpassung erfolgt bei Zahlung der betreffenden Ausfuhrerstattung.

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Mengen Zucker mit, für die eine Anpassung gemäß dieses Artikels erfolgte.

#### Artikel 16

Die Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 läuft am 30. Juli 1998 ab.

#### Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1575/98 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1998

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 865/90 mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Regelung der Einfuhr von Sorghum und Hirse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, in der Karibik und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde getroffenen Übereinkünfte<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Umsetzung der Einfuhrregelung für Getreide aufgrund des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde sind Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Anpassung der präferentiellen Zugeständnisse in Form der Befreiung von der Einfuhrabgabe bei bestimmten Getreideerzeugnissen aus den AKP-Staaten und den ÜLG erforderlich.

Der Zeitraum, in dem Übergangsmaßnahmen getroffen werden, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98 bis zum 30. Juni 1999 verlängert. In Erwartung der Verabschiedung endgültiger Maßnahmen durch den Rat sollte die Gültigkeitsdauer der in der Verordnung (EWG) Nr. 865/90 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1247/97<sup>(4)</sup>, vorgesehenen Maßnahmen bis zum 30. Juni 1999 verlängert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 865/90 regelt die Kürzung der Abschöpfung für die präferentiellen Einfuhrkontingente von Sorghum und Hirse. Da seit dem 1. Juli 1995 die Abschöpfungen durch Zölle ersetzt und die Voraus-

festsetzung der Einfuhrabgabe aufgehoben sind, sollte der für eine übergangsweise Anpassung der einschlägigen Bestimmungen vorgesehene Zeitraum verlängert werden.

Im Rahmen der genannten Kontingente sind die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vom Tag der Annahme der Einfuhranmeldung zur Überführung in den freien Verkehr anwendbar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1998/99 wird die Verordnung (EWG) Nr. 865/90 wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck „Abschöpfung“ wird an allen betreffenden Stellen durch „Zoll“ ersetzt.
2. In Artikel 2 und Artikel 4 wird jeweils unter Buchstabe b) der letzte Satz gestrichen.
3. Artikel 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) in Feld 8 der Vermerk ‚AKP‘ bzw. ‚ÜLG‘.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus den betreffenden Ländern. Der Einfuhrzoll wird weder erhöht noch berichtigt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999.

<sup>(1)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 90 vom 5. 4. 1990, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 86.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---



## VERORDNUNG (EG) Nr. 1576/98 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1998

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Frankreich hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung einer bestimmten Bezeichnung als geographische Angabe beantragt.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, daß dieser Antrag derselben Verordnung entspricht und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthält.

Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*<sup>(3)</sup> wurde bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der obengenannten Verordnung eingelegt.

Diese Bezeichnung ist daher in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben einzutragen und in der Gemeinschaft als geographische Bezeichnung zu schützen.

Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/98<sup>(5)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung ergänzt. Diese Bezeichnung wird außerdem in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben als geschützte geographische Angabe (g.g.A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 13. 6. 1997, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. C 336 vom 7. 11. 1997, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 327 vom 18. 12. 1996, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. L 175 vom 19. 6. 1998, S. 7.

*ANHANG***ERZEUGNISSE VON ANHANG II, FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG  
BESTIMMT****Obst und Gemüse:**

FRANKREICH

— Lentilles vertes du Berry (g.g.A.)  

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1577/98 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1998

**mit Übergangsmaßnahmen zur Verwaltung der Grundflächen in den neuen deutschen Ländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1763/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird die für einen Ausgleich in Frage kommende Fläche verringert und eine besondere Flächenstilllegung ohne Ausgleich vorgesehen, wenn die Beihilfeanträge der Erzeuger eine größere Fläche als die regionale Grundfläche betreffen.

Die vor der Vereinigung Deutschlands in den neuen Bundesländern existierende Planwirtschaft wurde praktisch ohne Übergangszeit auf eine Marktwirtschaft umgestellt. Die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik entfiel somit auf eine Zeit, in der die Struktur der landwirtschaftlichen Erzeugung in diesen Ländern vollständig neu zu ordnen war. Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wurde verabschiedet, als das Wegbrechen der traditionellen Absatzmärkte in den östlichen Ländern zu einem erheblichen und nicht vorhersehbaren Rückgang der tierischen Erzeugung und damit der für die Futtererzeugung genutzten Anbauflächen führte.

In dieser Lage wurde zur Lösung der sich stellenden Probleme versucht, einen Mißerfolg der Umstrukturierung der dortigen Landwirtschaft wegen strikter Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften zu vermeiden, ohne jedoch die Grundfläche, ein Hauptinstrument der Reform auf dem Gebiet der pflanzlichen Erzeugung, endgültig zu erhöhen. Als geeignetste Lösung boten sich Maßnahmen zur übergangsweisen und in vier Stufen degressiven Aufstockung der Grundfläche ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 an. Diese Übergangsmaßnahmen sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1763/96 der Kommission<sup>(3)</sup> geregelt.

Die Gründe für die Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1763/96 bestehen weiterhin. Eine Verlängerung des Übergangszeitraums ist deshalb gerechtfertigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1763/96 sollte der besseren Übersichtlichkeit wegen mit Wirkung ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1098/94 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzte Grundfläche für die neuen deutschen Bundesländer gemäß dem Anhang vorübergehend erhöht.

*Artikel 2*

(1) Für die Wirtschaftsjahre 2000/2001, 2001/2002, 2002/2003 und 2003/2004 wird bei Überschreitung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 festgesetzten Grundflächen im Rahmen der im Anhang dieser Verordnung genannten Flächen die ausgleichsfähige Fläche je Erzeuger im jeweiligen Wirtschaftsjahr proportional zur Überschreitung in den betreffenden Wirtschaftsjahren um 10, 20, 30 bzw. 40 % gekürzt.

(2) Die Verringerung nach Absatz 1 kommt zu der Verringerung hinzu, die gegebenenfalls aufgrund einer Überschreitung der Grundfläche gemäß Artikel 1 vorgenommen wird.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EG) Nr. 1763/96 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1998 aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 231 vom 12. 9. 1996, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

(in 1 000 ha)

Bundesland	1998/99 bis 2000/01	2001/02	2002/03	2003/04
Brandenburg	+ 6,8	+ 5,1	+ 3,4	+ 1,7
Mecklenburg-Vorpommern	+ 66,5	+ 49,9	+ 33,3	+ 16,6
Sachsen	+ 13,1	+ 9,8	+ 6,5	+ 3,3
Sachsen-Anhalt	+ 34,6	+ 25,9	+ 17,3	+ 8,6
Thüringen	+ 29,0	+ 21,8	+ 14,5	+ 7,3
Insgesamt	150,0	112,5	75,0	37,5

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1578/98 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1998

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3478/92 und (EG) Nr. 1066/95  
hinsichtlich der Zuteilung zusätzlicher Produktionsquoten für Rohtabak und der  
für die Ernte 1997 erstellten Anbauverträge in Italien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rohtabak <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2595/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 7  
und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der Prämien und Quoten im Tabak-  
sektor ist geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3478/92 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 842/98 <sup>(4)</sup>, bzw. durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1066/95 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1135/98 <sup>(6)</sup>.

Es sollte den außergewöhnlichen Umständen Rechnung  
getragen werden, die sich in den italienischen Tabakan-  
baugebieten während der Ernte 1997 ergeben haben mit  
der Folge, daß die Produktionsquotenbescheinigungen  
nur teilweise verwendet werden konnten.

Italien sollte deshalb ermächtigt werden, zusätzliche  
Produktionsquotenbescheinigungen zuzuteilen, die auf  
den Unterschied zwischen der tatsächlich gelieferten  
Menge einer bestimmten Sortengruppe und der für diese  
festgesetzten Garantieschwelle lauten.

Die Prämie sollte auch für Rohtabak gewährt werden  
dürfen, den der Erzeuger im Rahmen der ihm zusätz-  
lichen zugeteilten Quote liefert. Zu diesem Zweck müßte  
die im Anbauvertrag ausgewiesene Menge, ohne die  
Produktionsquote insgesamt zu überschreiten, entspre-  
chend erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 14a der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 erhält  
Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige  
Behörde eines Mitgliedstaats bezüglich der Ernte 1997 im  
Rahmen der für eine bestimmte Sortengruppe festge-  
setzten Garantieschwelle für den nicht verwendeten Teil  
der bescheinigten Quoten zusätzliche Quotenbescheini-  
gungen erteilen, wenn festgestellt ist, daß die die  
genannte Sortengruppe betreffenden Lieferungen insge-  
samt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr.  
3478/92 getätigt wurden.“

Die in Italien zuständige Behörde erteilt die für eine  
Sortengruppe ausgestellten zusätzlichen Quotenbescheini-  
gungen Erzeugern,

- die bezüglich der Ernte 1997 für die betreffende  
Sortengruppe über eine Quotenbescheinigung  
verfügen;
- denen nach Lieferung der Gesamtmengen ein Teil  
ihrer Erzeugung noch zur Verfügung steht.“

*Artikel 2*

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 erhält  
Absatz 7 folgende Fassung:

„(7) Für die Ernte 1997 dürfen die Vertragsparteien  
eines Anbauvertrags die ursprünglich in diesem  
Vertrag aufgeführten Mengen durch einen Zusatzver-  
trag erhöhen, wenn folgende Bedingungen erfüllt  
sind:

- a) Der betreffende Erzeuger hat eine ergänzende  
Produktionsquotenbescheinigung gemäß Artikel  
14a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 der  
Kommission <sup>(\*)</sup> erhalten;
- b) im Zusatzvertrag ist die überschüssige Erzeugung  
aufgeführt, die der Erzeuger an den im Vertrag  
aufgeführten Orten für die darin genannte Ernte  
erzielt hat;
- c) der Zusatzvertrag wird der zuständigen Behörde vor  
dem 22. August 1998 vorgelegt.

(\*) ABl. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 5.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.

<sup>(2)</sup> ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. L 120 vom 23. 4. 1998, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. L 108 vom 13. 5. 1995, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. L 157 vom 30. 5. 1998, S. 102.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1579/98 DER KOMMISSION**

vom 22. Juli 1998

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen  
der dänischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/  
96<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe  
des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventions-  
stellen befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht,  
zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Roggen aus Beständen  
der dänischen Interventionsstelle eine Dauerausschrei-  
bung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen  
zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regel-  
mäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem  
Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzu-  
führen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele  
gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermä-  
ßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren  
Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr.  
2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme des Roggens um mehr als  
fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicher-  
heiten aus Gründen verschoben, die der Interventions-  
stelle zuzuschreiben sind, müßte der betreffende Mitglied-  
staat Entschädigungen zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung  
nimmt die dänische Interventionsstelle unter den in der  
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedin-  
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von  
Roggen aus ihren Beständen vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 100 000  
Tonnen Roggen. Diese Höchstmenge darf nach allen  
Drittländern ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 100 000 Tonnen Roggen  
lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der  
Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung  
werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch  
monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
2131/93 wird nicht angewandt.

*Artikel 4*

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung  
gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis  
zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung einge-  
reichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge  
gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der  
Kommission<sup>(5)</sup> beigefügt sein.

*Artikel 5*

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten  
Teilausschreibung am 23. Juli 1998 um 9.00 Uhr (Brüs-  
seler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen  
können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit),  
eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999,  
9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der dänischen Interventions-  
stelle einzureichen.

*Artikel 6*

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er  
dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen einver-

<sup>(5)</sup> ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

nehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zuge schlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

- a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;
- b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:
  - 1 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 68 kg/hl,
  - einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,
  - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission <sup>(1)</sup> und
  - einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

- c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger
  - entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen
  - oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen

ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Roggen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

- d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Roggen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Roggens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

#### Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission <sup>(2)</sup> tragen die Dokumente über den Verkauf von Roggen im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontroll exemplar T5 einen der nachstehenden Vermerke:

<sup>(1)</sup> ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.



- Centeno de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 1579/98
- Rug fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 1579/98
- Interventionsroggen ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 1579/98
- Σίκαλη παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1579/98
- Intervention rye without application of refund or tax, Regulation (EC) No 1579/98
- Seigle d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 1579/98
- Segala d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 1579/98
- Rogge uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 1579/98
- Centeio de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n° 1579/98
- Interventioruista, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 1579/98
- Interventionsråg, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 1579/98.

#### Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Die Verpflichtung zur Ausfuhr wird gewährleistet durch eine Sicherheit in Höhe von 50 ECU/t. Von dem

genannten Betrag sind 30 ECU/t bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag von 20 ECU/t vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- der Betrag von 30 ECU/t wird innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß der übernommene Roggen das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat;
- der Betrag von 20 ECU/t wird innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

#### Artikel 9

Die dänische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Jylland	88 107
Fyn	11 893

## ANHANG II

**Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle**

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1579/98)

- Name des Zuschlagsempfängers:
- Zeitpunkt des Zuschlags:
- Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>— spezifisches Gewicht (kg/hl)</li> <li>— % Auswuchs</li> <li>— % Schwarzbesatz</li> <li>— % nicht einwandfreies Grundgetreide</li> <li>— anderes</li> </ul>

## ANHANG III

**Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EG) Nr. 1579/98)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (!)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(!) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

## ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:  
 Generaldirektion VI-C-1

— Fernschreiben: 22037 AGREC B,  
 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

— Telekopie: 296 49 56,  
 295 25 15.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1580/98 DER KOMMISSION****vom 21. Juli 1998****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 75/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klassen-

einteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Juli 1998

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 7 vom 13. 1. 1998, S. 3.

## ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 51 0701 90 59	a)	31,78	440,75	62,65	238,72	10 393,62	5 316,83
		b)	190,43	210,03	24,92	61 778,10	70,63	6 409,33
		c)	277,89	1 291,97	21,35			
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a)	30,67	425,36	60,46	230,38	10 030,59	5 131,12
		b)	183,78	202,69	24,05	59 620,33	68,16	6 185,46
		c)	268,19	1 246,85	20,60			
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a)	21,48	297,90	42,34	161,35	7 025,01	3 593,63
		b)	128,71	141,96	16,85	41 755,62	47,74	4 332,04
		c)	187,83	873,24	14,43			
1.50	Porree ex 0703 90 00	a)	39,59	549,07	78,05	297,39	12 947,87	6 623,45
		b)	237,23	261,64	31,05	76 960,19	87,98	7 984,43
		c)	346,19	1 609,48	26,60			
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 10 0704 10 05 0704 10 80	a)	75,84	1 051,82	149,51	569,68	24 803,40	12 688,11
		b)	454,44	501,21	59,48	147 427,65	168,55	15 295,26
		c)	663,17	3 083,18	50,95			
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen 0704 20 00	a)	59,69	827,83	117,67	448,37	19 521,55	9 986,20
		b)	357,67	394,48	46,81	116 033,18	132,66	12 038,16
		c)	521,95	2 426,62	40,10			
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a)	142,62	1 977,98	281,15	1 071,31	46 643,73	23 860,47
		b)	854,60	942,54	111,85	277 243,30	316,96	28 763,32
		c)	1 247,11	5 798,03	95,81			
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	a)	105,95	1 469,41	208,86	795,86	34 650,84	17 725,54
		b)	634,87	700,20	83,09	205 959,38	235,46	21 367,78
		c)	926,46	4 307,26	71,18			
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a)	57,59	798,71	113,53	432,60	18 834,75	9 634,86
		b)	345,09	380,60	45,17	111 950,93	127,99	11 614,64
		c)	503,58	2 341,25	38,69			
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 05 0705 11 80	a)	152,67	2 117,36	300,97	1 146,80	49 930,57	25 541,84
		b)	914,82	1 008,96	119,74	296 779,79	339,29	30 790,18
		c)	1 334,99	6 206,60	102,56			
1.120	Endivien ex 0705 29 00	a)	21,82	302,62	43,01	163,90	7 136,21	3 650,51
		b)	130,75	144,20	17,11	42 416,55	48,49	4 400,61
		c)	190,80	887,06	14,66			
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a)	42,68	591,92	84,14	320,60	13 958,45	7 140,41
		b)	255,74	282,06	33,47	82 966,93	94,85	8 607,62
		c)	373,21	1 735,10	28,67			
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a)	173,89	2 411,66	342,80	1 306,20	56 870,55	29 091,97
		b)	1 041,97	1 149,20	136,38	338 029,99	386,45	35 069,79
		c)	1 520,55	7 069,27	116,82			
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 90 0708 10 20 0708 10 95	a)	254,24	3 526,03	501,20	1 909,76	83 148,94	42 534,61
		b)	1 523,44	1 680,22	199,40	494 224,76	565,02	51 274,61
		c)	2 223,15	10 335,80	170,80			

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	117,37 703,30 1 026,32	1 627,79 775,67 4 771,52	231,38 92,05 78,85	881,64 228 159,06	38 385,74 260,84	19 636,12 23 670,95
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 90 ex 0708 20 20 ex 0708 20 95	a) b) c)	114,68 687,18 1 002,80	1 590,49 757,89 4 662,17	226,07 89,94 77,04	861,44 222 929,89	37 505,98 254,86	19 186,08 23 128,43
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 945,20 1 379,33	2 187,68 1 042,47 6 412,71	310,96 123,71 105,97	1 184,89 306 635,52	51 588,71 350,56	26 390,06 31 812,69
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	824,91 4 942,96 7 213,26	11 440,59 5 451,65 33 535,64	1 626,19 646,96 554,17	6 196,44 1 603 567,30	269 785,99 1 833,28	138 008,27 166 366,20
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	208,81 1 251,21 1 825,90	2 895,97 1 379,98 8 488,90	411,64 163,77 140,28	1 568,51 405 912,02	68 291,10 464,06	34 934,12 42 112,38
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	78,59 470,92 687,21	1 089,96 519,38 3 194,97	154,93 61,64 52,80	590,34 152 773,46	25 702,78 174,66	13 148,19 15 849,87
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	38,40 230,10 335,78	532,57 253,78 1 561,10	75,70 30,12 25,80	288,45 74 646,91	12 558,68 85,34	6 424,36 7 744,44
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	433,08 2 595,07 3 786,98	6 006,34 2 862,13 17 606,30	853,75 339,66 290,94	3 253,15 841 877,20	141 638,38 962,48	72 454,72 87 342,71
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	96,14 576,08 840,68	1 333,36 635,37 3 908,45	189,53 75,40 64,59	722,17 186 889,43	31 442,49 213,66	16 084,32 19 389,32
1.250	Fenchel 0709 90 50	a) b) c)	73,55 440,72 643,14	1 020,06 486,08 2 990,08	144,99 57,68 49,41	552,48 142 976,05	24 054,45 163,46	12 304,99 14 833,42
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	109,58 656,62 958,20	1 519,75 724,19 4 454,83	216,02 85,94 73,62	823,13 213 015,85	35 838,03 243,53	18 332,84 22 099,88
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	140,29 840,63 1 226,74	1 945,67 927,15 5 703,31	276,56 110,03 94,25	1 053,81 272 713,94	45 881,70 311,78	23 470,66 28 293,41
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	72,08 431,91 630,29	999,67 476,36 2 930,32	142,09 56,53 48,42	541,44 140 118,47	23 573,69 160,19	12 059,06 14 536,95

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 90 ex 0804 40 20 0804 40 95	a) b) c)	68,82 412,38 601,78	954,46 454,82 2 797,79	135,67 53,97 46,23	516,95 133 781,26	22 507,51 152,95	11 513,65 13 879,48
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	a) b) c)	125,72 753,33 1 099,33	1 743,60 830,86 5 110,98	247,84 98,60 84,46	944,36 244 390,88	41 116,60 279,40	21 033,08 25 354,96
2.60	Süßorangen, frisch:							
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	a) b) c)	40,93 245,26 357,90	567,65 270,50 1 663,96	80,69 32,10 27,50	307,45 79 565,05	13 386,12 90,96	6 847,63 8 254,68
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Sha- moutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	a) b) c)	49,31 295,47 431,18	683,88 325,88 2 004,63	97,21 38,67 33,13	370,40 95 855,19	16 126,79 109,59	8 249,61 9 944,74
2.60.3	— andere 0805 10 50	a) b) c)	55,87 334,78 488,54	774,86 369,23 2 271,32	110,14 43,82 37,53	419,68 108 607,37	18 272,23 124,17	9 347,11 11 267,75
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüch- ten, frisch:							
2.70.1	— Clementinen 0805 20 10	a) b) c)	81,74 489,80 714,76	1 133,64 540,20 3 323,03	161,14 64,11 54,91	614,00 158 896,84	26 732,99 181,66	13 675,18 16 485,16
2.70.2	— Monreales und Satsumas 0805 20 30	a) b) c)	44,72 267,97 391,05	620,22 295,54 1 818,03	88,16 35,07 30,04	335,92 86 932,55	14 625,63 99,39	7 481,70 9 019,04
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings 0805 20 50	a) b) c)	76,57 458,82 669,55	1 061,94 506,03 3 112,85	150,95 60,05 51,44	575,17 148 846,72	25 042,14 170,17	12 810,24 15 442,48
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	a) b) c)	61,34 367,56 536,38	850,72 405,38 2 493,70	120,92 48,11 41,21	460,76 119 240,67	20 061,19 136,32	10 262,24 12 370,93
2.85	Limetten ( <i>Citrus aurantifolia</i> ), frisch ex 0805 30 90	a) b) c)	120,41 721,51 1 052,90	1 669,95 795,76 4 895,11	237,37 94,44 80,89	904,48 234 068,61	39 379,97 267,60	20 144,71 24 284,05
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:							
2.90.1	— weiß ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	44,26 265,21 387,02	613,84 292,50 1 799,33	87,25 34,71 29,73	332,47 86 038,34	14 475,19 98,36	7 404,74 8 926,27
2.90.2	— rosa ex 0805 40 90 ex 0805 40 20 ex 0805 40 95	a) b) c)	63,98 383,38 559,46	887,33 422,83 2 601,02	126,13 50,18 42,98	480,60 124 372,64	20 924,60 142,19	10 703,92 12 903,36
2.100	Tafeltrauben ex 0806 10 10	a) b) c)	181,33 1 086,55 1 585,60	2 514,85 1 198,37 7 371,74	357,46 142,21 121,82	1 362,09 352 492,83	59 303,80 402,99	30 336,69 36 570,27

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	34,14 204,57 298,53	473,48 225,62 1 387,92	67,30 26,78 22,94	256,45 66 365,77	11 165,45 75,87	5 711,66 6 885,29
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	63,59 381,04 556,05	881,92 420,25 2 585,17	125,36 49,87 42,72	477,67 123 614,51	20 797,05 141,32	10 638,67 12 824,70
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	62,55 374,81 546,96	867,50 413,38 2 542,89	123,31 49,06 42,02	469,85 121 592,82	20 456,91 139,01	10 464,68 12 614,96
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi ( <i>Pyrus pyrifolia</i> ) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.160	Kirschen 0809 20 05 0809 20 95	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 05 0810 10 80	a) b) c)	152,83 915,78 1 336,39	2 119,58 1 010,02 6 213,10	301,28 119,86 102,67	1 148,01 297 090,82	49 982,90 339,65	25 568,61 30 822,45
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	271,95 1 629,56 2 378,01	3 771,65 1 797,26 11 055,77	536,11 213,29 182,69	2 042,79 528 651,76	88 940,98 604,38	45 497,51 54 846,33
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	218,02 1 306,40 1 906,43	3 023,70 1 440,85 8 863,32	429,79 170,99 146,46	1 637,69 423 815,62	71 303,22 484,53	36 474,96 43 969,84
2.220	Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 10 0810 50 20 0810 50 30	a) b) c)	123,76 741,58 1 082,19	1 716,42 817,90 5 031,30	243,97 97,06 83,14	929,64 240 580,78	40 475,58 275,04	20 705,17 24 959,67



Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	ECU FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	156,12	2 165,21	307,77	1 172,72	51 058,89	26 119,03
		b)	935,49	1 031,76	122,44	303 486,35	346,96	31 485,97
		c)	1 365,16	6 346,86	104,88			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	264,52	3 668,60	521,46	1 986,98	86 511,00	44 254,46
		b)	1 585,04	1 748,15	207,46	514 208,36	587,87	53 347,86
		c)	2 313,04	10 753,72	177,70			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	262,86	3 645,58	518,19	1 974,51	85 968,10	43 976,74
		b)	1 575,09	1 737,18	206,16	510 981,44	584,18	53 013,08
		c)	2 298,53	10 686,23	176,59			

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1581/98 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1998

### zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 1. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 17a der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(4)</sup>, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvor-

schriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(5)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(7)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98<sup>(9)</sup>, erlassen.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

<sup>(3)</sup> ABl. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(5)</sup> ABl. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(9)</sup> ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 9100	40,71 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	39,69 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	40,71 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	39,69 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	<sup>(2)</sup>
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4425
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 9100	44,25
1701 99 10 9910	43,88
1701 99 10 9950	43,88
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4425

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 17a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1582/98 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1998

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für  
Melasse im ZuckersektorDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission<sup>(4)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.

Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.

Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.

Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.

Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse  
 im Zuckersektor**

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup>
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	6,84	0,08	—
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	8,25	—	0,00

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1583/98 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1998

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 48. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 der Kommission vom 22. Juli 1997 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker<sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-

chen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 48. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1408/97 durchgeführte 48. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 46,930 ECU je 100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 38.

<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 16.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1584/98 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1998

## zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1416/98 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1466/98<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98<sup>(8)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1998 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 189 vom 3. 7. 1998, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 9. 7. 1998, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(8)</sup> ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1998 zur Änderung der bei der Erstattung für  
Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	-1,00	-6,00	-8,00	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:  
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1585/98 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Juli 1998**  
**zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 192/98 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der  
Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungs-  
bestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des  
Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im  
Reissektor <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1403/97 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95  
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-  
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen  
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2  
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei  
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der  
Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem  
Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert  
um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz  
des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.  
3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung  
der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen  
Einfuhrmarkt berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durch-  
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-  
nung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis  
geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft  
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden  
Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle  
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96  
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,  
sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum  
festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat  
die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der  
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der  
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle  
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im  
Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

<sup>(4)</sup> ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 2.

## ANHANG I

## Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in ECU/Tonne)

KN-Code	Zoll (°)			
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°) (¶)	AKP-Staaten Bangladesch (°) (¶) (¶) (¶)	Basmati Indien und Pakistan (°)	Ägypten (°)
1006 10 21	(°)	121,01		188,03
1006 10 23	(°)	121,01		188,03
1006 10 25	(°)	121,01		188,03
1006 10 27	(°)	121,01		188,03
1006 10 92	(°)	121,01		188,03
1006 10 94	(°)	121,01		188,03
1006 10 96	(°)	121,01		188,03
1006 10 98	(°)	121,01		188,03
1006 20 11	297,52	144,42		223,14
1006 20 13	297,52	144,42		223,14
1006 20 15	297,52	144,42		223,14
1006 20 17	275,41	133,37	25,41	206,56
1006 20 92	297,52	144,42		223,14
1006 20 94	297,52	144,42		223,14
1006 20 96	297,52	144,42		223,14
1006 20 98	275,41	133,37	25,41	206,56
1006 30 21	(°)	232,09		370,50
1006 30 23	(°)	232,09		370,50
1006 30 25	(°)	232,09		370,50
1006 30 27	(°)	232,09		370,50
1006 30 42	(°)	232,09		370,50
1006 30 44	(°)	232,09		370,50
1006 30 46	(°)	232,09		370,50
1006 30 48	(°)	232,09		370,50
1006 30 61	(°)	232,09		370,50
1006 30 63	(°)	232,09		370,50
1006 30 65	(°)	232,09		370,50
1006 30 67	(°)	232,09		370,50
1006 30 92	(°)	232,09		370,50
1006 30 94	(°)	232,09		370,50
1006 30 96	(°)	232,09		370,50
1006 30 98	(°)	232,09		370,50
1006 40 00	(°)	72,38		114,00

(°) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 ECU/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1. 2. 1997, S. 53) festgelegte Zoll.

## ANHANG II

## Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (ECU/t)	( <sup>1</sup> )	275,41	494,00	297,52	494,00	( <sup>1</sup> )
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (ECU/t)	—	339,20	357,03	344,41	389,72	—
b) fob-Preis (ECU/t)	—	—	—	317,22	362,53	—
c) Frachtkosten (ECU/t)	—	—	—	27,19	27,19	—
d) Quelle	—	USDA	USDA	Operator	Operator	—

(<sup>1</sup>) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1586/98 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/98 zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die 1997 in der Gemeinschaft erzeugten und vermarkteten Bananen, der Frist für die Zahlung des Restbetrags dieser Beihilfe sowie des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 1998

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 796/95 <sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich der Beihilferegelung zum Ausgleich der Erlöseinbußen bei der Vermarktung von Bananen festgelegt.

Die Kommission hat sich im Rahmen der das Wirtschaftsjahr 1998/99 betreffenden Ratsbeschlüsse verpflichtet, den einheitlichen Vorschuß auf die 1998 fällige Ausgleichsbeihilfe zu erhöhen. Dieser Vorschuß ist festzusetzen, außerdem ist die bei der Antragstellung ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellende Sicherheit anzupassen. Die Verordnung (EG) Nr. 1007/98 der Kommission <sup>(5)</sup> ist deshalb entsprechend zu ändern.

Diese Verordnung sollte unter besonderer Berücksichtigung der der Beantragung und Erledigung der Vor-

schußanträge im Rahmen dieser Regelung gesetzten Fristen umgehend in Kraft gesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1007/98 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Vorschußzahlung für die zwischen Januar und Oktober 1998 vermarkteten Bananen beläuft sich auf 19,44 ECU/100 kg.

Die entsprechende Sicherheit beträgt 9,72 ECU/100 kg.

Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Zuschläge zu den vor 1998 gezahlten Vorschüssen in Anwendung des ersten Unterabsatzes umgehend überwiesen werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 80 vom 8. 4. 1995, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. L 145 vom 15. 5. 1998, S. 4.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1998

zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (FISCALIS-Programm)

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1819)*

(98/467/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (FISCALIS-Programm)<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Durchführung der in Artikel 5 der oben angeführten Entscheidung genannten Austauschmaßnahmen, Seminare und multilateralen Prüfungen sind bestimmte Verfahren festzulegen.

Das Programm soll möglichst vielen Beamten zugute kommen.

Diese Austauschmaßnahmen, Seminare und multilateralen Prüfungen sind so zu planen und durchzuführen, daß sie der Gemeinschaft größtmöglichen Nutzen zu möglichst günstigen Kosten vermitteln.

Es sind Finanzvorschriften zu erlassen, damit eine ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben für Austauschmaßnahmen, Seminare und multilaterale Prüfungen gemäß Artikel 8 der obengenannten Entscheidung gewährleistet ist.

Es sind Verfahren für die ständige Bewertung des Programms gemäß Artikel 12 der obengenannten Entscheidung festzulegen.

Die in dieser Entscheidung niedergelegten Bestimmungen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des in Artikel 11 der Entscheidung Nr. 888/98/EG genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Mit dieser Entscheidung werden Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (FISCALIS-Programm) erlassen; diese Durchführungsvorschriften erstrecken sich auf

- die Veranstaltung von Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen;
- die Verfahren für die Zahlung und Erstattung von Ausgaben für Austauschmaßnahmen, Seminare und multilateralen Prüfungen;
- die Verfahren für die ständige Bewertung der Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen.

*Artikel 2*

Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß ihre Vertreter in dem in Artikel 11 der Entscheidung Nr. 888/98/EG genannten Ausschuß („Ausschuß“) die Durchführung dieser Entscheidung in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten koordinieren. Bei Mitgliedstaaten mit zwei Vertretern sind beide für die Koordinierung verantwortlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L 126 vom 28. 4. 1998, S. 1.

## TITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihre Beamten regelmäßig über die vom FISCALIS-Programm gebotenen Möglichkeiten informiert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle ihre für die Teilnahme an Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen ausgewählten Beamten die bei diesen Maßnahmen verwendeten Sprachen gut verstehen und sprechen können.

(3) Grundsätzlich sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß nur die folgenden Kosten auf die Gemeinschaft abgewälzt werden:

- ein Austausch je Beamter während der Laufzeit des Programms;
- eine multilaterale Prüfung je Beamter pro Jahr und
- zwei Seminare je Beamter pro Jahr.

Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sollen der Kommission im voraus mitgeteilt werden. Liegt innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung keine gegenteilige Äußerung der Kommission vor, kann davon ausgegangen werden, daß die Kommission die Kosten der betreffenden Maßnahmen trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten wählen für die Teilnahme an Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen Beamte aus allen relevanten Bereichen ihrer Verwaltung aus.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihre für die Teilnahme an Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen ausgewählten Beamten angemessen qualifiziert, vor der betreffenden Maßnahme umfassend vorbereitet sind und an dieser uneingeschränkt teilnehmen.

(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alljährlich die Anzahl der Beamten in ihrer Verwaltung mit, die für eine Teilnahme an Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen in Frage kommen. Es kommen nur die in Artikel 2 Buchstabe c) der Entscheidung Nr. 888/98/BG genannten Beamten in Frage.

*Artikel 4*

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, welche ihren Beamten obliegenden Pflichten und Aufgaben nach ihren Rechtsvorschriften während eines Austauschs oder einer multilateralen Prüfung Beamten aus anderen Mitgliedstaaten nicht übertragen werden dürfen. Außerdem ist der Kommission zu erläutern, warum die Beamten von der Wahrnehmung einzelner Pflichten und Aufgaben ausgeschlossen sind. Die Kommission sammelt diese Angaben und macht sie allen Mitgliedstaaten zugänglich.

(2) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Beamten aus anderen Mitgliedstaaten während des Austauschs oder der multilateralen Prüfung alle Pflichten und Aufgaben übertragen werden, die zum Erreichen des Ziels der

Austauschmaßnahme oder der multilateralen Prüfung erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten gehen hierbei davon aus, daß alle von ihren Beamten wahrgenommenen Aufgaben auch für Beamte in vergleichbarer Stellung aus einem anderen Mitgliedstaat in Frage kommen können, mit Ausnahme derjenigen Aufgaben, die gemäß Absatz 1 von der Wahrnehmung durch Beamte aus anderen Mitgliedstaaten eigens ausgenommen sind und der Kommission mitgeteilt wurden.

*Artikel 5*

(1) Die Gemeinschaft kann nur die Reise- und Aufenthaltskosten von Beamten übernehmen, die für die Teilnahme an Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen in einem anderem als ihrem Herkunftsmitgliedstaat entstehen. Reise- und Aufenthaltskosten von Beamten, die für die Teilnahme an Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen in ihrem Herkunftsmitgliedstaat entstehen, sind von dem betreffenden Mitgliedstaat zu tragen.

(2) Grundsätzlich sind Austauschmaßnahmen, Seminare und multilaterale Prüfungen in dem Kalenderjahr abzuschließen, in dem die Gemeinschaft die entsprechenden Kosten trägt. Reisen von Beamten von oder nach anderen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit multilateralen Prüfungen sind binnen fünf Monaten nach dem Datum der Entscheidung der Kommission abzuschließen, die Kosten für die betreffende Prüfung teilweise zu übernehmen. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sollen der Kommission im voraus mitgeteilt werden. Liegt innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung keine gegenteilige Äußerung der Kommission vor, kann davon ausgegangen werden; daß die Kommission die Kosten der betreffenden Maßnahmen trägt.

## TITEL II

## AUSTAUSCH

*Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten sorgen hinsichtlich der von ihren Beamten besuchten Mitgliedstaaten („Gastmitgliedstaaten“) für Ausgewogenheit. Während der Laufzeit des Programms sollte im allgemeinen jeder Mitgliedstaat in jeden anderen Mitgliedstaat drei Beamte entsenden. Die durchschnittliche Dauer aller Austausche in einem Jahr sollte im allgemeinen nicht weniger als zwei Wochen betragen. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sollen der Kommission jedes Jahr bis Ende August mitgeteilt werden. Liegt innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung keine gegenteilige Äußerung der Kommission vor, kann davon ausgegangen werden, daß die Kommission die Kosten der betreffenden Maßnahmen trägt.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten wählen jährlich die Beamten, die an Austauschmaßnahmen teilnehmen sollen („Austauschbeamte“), die objektiv in Betracht kommenden

Tätigkeiten für jeden vorgeschlagenen Austausch und die in Betracht kommenden Gastmitgliedstaaten aus. Die Zahl der so ausgewählten Austauschverfahren richtet sich nach dem Gesamtbetrag der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 festgelegten Reise- und Aufenthaltskosten. Wie in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 888/98/EG niedergelegt, sollten diejenigen Austauschverfahren ausgewählt werden, deren Kombination von Austauschbeamten, sachlichen und besonderen Tätigkeiten und Gastmitgliedstaat am ehesten den allgemeinen Zwecken des Programms entspricht.

(2) Der Herkunftsmitgliedstaat sorgt dafür, daß jeder Austauschbeamte einen dem von der Kommission ausgearbeiteten Muster entsprechenden Austausch Antrag mit Angaben über die Ziele des Austauschs und die Berufserfahrung des Kandidaten ausfüllt. Der Herkunftsmitgliedstaat sorgt dafür, daß die Ziele des Austauschs und der Arbeitsbereich, in dem dieser erfolgen soll, mit dem Vorgesetzten des Austauschbeamten abgesprochen werden.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat sendet jedem in Frage kommenden Gastmitgliedstaat ein Exemplar des von dem Kandidaten ausgefüllten Austausch Antrags.

(4) Grundsätzlich teilt der Gastmitgliedstaat dem Herkunftsmitgliedstaat binnen zwei Wochen nach Eingang des Austausch Antrags mit, ob der Austausch auf der Grundlage des Austausch Antrags durchgeführt wird. Name und Dienstanschrift des Beamten, der den Austausch organisiert („Betreuungsbeamter“) werden dem Herkunftsmitgliedstaat ebenfalls mitgeteilt. Kann der Gastmitgliedstaat die Durchführung des Austauschs nicht binnen zwei Wochen bestätigen, hat er dies der Kommission zu melden.

(5) Beide Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Austauschbeamte und der Betreuungsbeamte vor Beginn des Austauschs in folgenden Punkten Einvernehmen erzielen: Ziele des Austauschs und Arbeitsbereich; dem Austauschbeamten von der Gastverwaltung übertragene Aufgaben; sprachliche oder besondere berufliche Anforderungen; Datum des Austauschs und andere Einzelheiten.

(6) Der Gastmitgliedstaat trifft alle weiteren Vorkehrungen, damit bei der Planung und Durchführung des Austauschs gewährleistet ist, daß der Austauschbeamte tatsächlich in die Tätigkeit der Gastverwaltung einbezogen wird.

(7) Der Gastmitgliedstaat sorgt dafür, daß der Austauschbeamte bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben haftungsrechtlich den Beamten des Gastmitgliedstaats gleichgestellt ist. Der Herkunftsmitgliedstaat und der

Gastmitgliedstaat ergreifen die ihres Erachtens notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, daß für den Austauschbeamten während des Austauschs die gleichen Regeln über das Berufsgeheimnis gelten wie für Beamte des Gastmitgliedstaats.

### TITEL III

### SEMINARE

#### *Artikel 8*

(1) Pro Jahr werden maximal 15 Seminare organisiert. Sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission können Vorschläge für Seminare machen. Dabei sollen die Seminare ausgewählt werden, die dem Zweck des Programms am meisten entsprechen (vgl. Artikel 3 der Entscheidung Nr. 888/98/BG).

(2) Die Seminare dauern je nachdem zwei oder drei Arbeitstage.

(3) Je Seminar übernimmt die Kommission die Reise- und Aufenthaltskosten für zwei Vertreter je Mitgliedstaat (außer dem Gastmitgliedstaat) und für höchstens fünf externe Fachleute. Kommission und Gastmitgliedstaat können vereinbaren, daß einige oder alle Mitgliedstaaten mehr Vertreter zu Seminaren entsenden können, deren Kosten jedoch nicht von der Gemeinschaft übernommen werden. Außerdem kann die Gemeinschaft für eine Vorbereitungssitzung je Seminar die Reise- und Aufenthaltskosten für einen Tag je Beamten aus höchstens fünf anderen Mitgliedstaaten als dem Gastmitgliedstaat übernehmen. Kommission und Gastmitgliedstaat befinden einvernehmlich über die Notwendigkeit einer solchen Sitzung.

(4) Weitere Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Seminaren, die nicht durch die Reise- und Aufenthaltskosten der Beamten abgedeckt sind, werden von der Gemeinschaft übernommen, wenn dies zwischen Kommission und Gastmitgliedstaat gemäß nachfolgendem Absatz vereinbart wird. Diese Kosten werden von der Kommission direkt erstattet. Die im Anhang I zu dieser Entscheidung niedergelegten Verfahren zur Finanzkontrolle sind zu beachten.

(5) Kommission und Gastmitgliedstaat vereinbaren den Veranstaltungsort eines Seminars und die erforderliche technische Ausstattung. Sie berücksichtigen dabei folgende Aspekte: Erreichbarkeit aus anderen Mitgliedstaaten, Verfügbarkeit geeigneter und kostengünstiger Einrichtungen sowie die Wechselkurse für die Erstattung der dem Gastmitgliedstaat entstehenden Aufenthaltskosten.

(6) Jedes Seminar wird von Kommission und Gastmitgliedstaat im Hinblick auf eine möglichst aktive Einbeziehung der Teilnehmer gemeinsam geplant und durchgeführt.

## TITEL IV

## MULTILATERALE PRÜFUNGEN

*Artikel 9*

(1) Grundsätzlich trägt die Gemeinschaft je multilateraler Prüfung und je Beamten nur die Reise- und Aufenthaltskosten für höchstens zwei Hin- und Rückreisen in einen anderen Mitgliedstaat und die Aufenthaltskosten für insgesamt zehn Tage. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel sollen der Kommission im voraus mitgeteilt werden. Liegt innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung keine gegenteilige Äußerung der Kommission vor, kann davon ausgegangen werden, daß die Kommission die Kosten der betreffenden Maßnahmen trägt. Je multilateraler Prüfung übernimmt die Gemeinschaft nur die Reise- und Aufenthaltskosten für zwei Beamte je Mitgliedstaat.

(2) Die Zahl der multilateralen Kontrollen, für welche die Kommission die Reise und Aufenthaltskosten übernimmt, richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Reise- und Aufenthaltskosten gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2. Wie in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 888/98/EG niedergelegt, sollen die multilateralen Kontrollen ausgewählt werden, die dem allgemeinen Zweck des Programms am nächsten kommen.

Jeder Vorschlag für eine multilaterale Kontrolle ist unter Berücksichtigung der folgenden, von dem vorschlagenden Mitgliedstaat an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten zu liefernden Informationen auszuwerten:

- Wirtschaftszweig und ungefähre Größe des oder der zu prüfenden Steuerpflichtigen;
- Begründung der multilateralen Prüfung;
- Begründung der teilweisen Kostenabwälzung auf die Gemeinschaft in Bezug auf den in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 888/98/EG niedergelegten allgemeinen Zweck des Programms
- sowie weitere nützliche Informationen.

Gleichzeitig unterrichtet der vorschlagende Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten, in denen der Steuerpflichtige oder andere Beteiligte steuerliche Verpflichtungen haben oder möglicherweise haben, über die Identität des oder der zu prüfenden Steuerpflichtigen.

(3) Die Verantwortung für Planung und Durchführung der multilateralen Prüfungen, bei denen eine teilweise Kostenübernahme durch die Gemeinschaft vereinbart wurde, trägt der Mitgliedstaat, der die Prüfung vorgeschlagen hat, in Absprache mit den anderen beteiligten Mitgliedstaaten. Gemäß Absatz 1 sind multilaterale Prüfungen für die beteiligten Beamten in der Regel mit höchstens zwei Reisen in einen anderen Mitgliedstaat verbunden.

## TITEL V

## FINANZVERWALTUNG UND -KONTROLLE

*Artikel 10*

(1) Der Gesamtbetrag der von der Gemeinschaft zu übernehmenden Reise- und Aufenthaltskosten der

Beamten der einzelnen Mitgliedstaaten für ein bestimmtes Jahr wird von der Kommission festgesetzt. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die für das FISCALIS-Programm genehmigten jährlichen Haushaltsmittel;
- die erforderlichen Mittel für andere FISCALIS-Aktivitäten als Austauschmaßnahmen, Seminare und multilaterale Prüfungen;
- die erforderlichen Mittel zur Erstattung der Kosten für die Teilnahme von Beamten und externen Fachleuten an Seminaren;
- die Anzahl der in den Mitgliedstaaten für eine Teilnahme an dem Programm in Frage kommenden Beamten (gemäß Artikel 3 Absatz 6);
- die Anzahl der Mitgliedstaaten;
- die Anpassungen gemäß Absatz 2 und anhand der in Absatz 10 getroffenen Aussagen;
- die Anzahl der Steuerpflichtigen in den einzelnen Mitgliedstaaten die innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen.

(2) Der Gesamtbetrag der von der Gemeinschaft zu übernehmenden Reise- und Aufenthaltskosten der einzelnen Mitgliedstaaten für Austauschmaßnahmen, Seminare und multilaterale Prüfungen kann im Laufe des Jahres von der Kommission angepaßt werden. Derartige Anpassungen sind anhand der in Absatz 9 dieses Artikels genannten Berichte über die tatsächlichen und die voraussichtlichen Ausgaben zu begründen.

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der Ausgaben der Beamten eines Mitgliedstaats für Austauschmaßnahmen, Seminare und multilaterale Prüfungen in einem Jahr den für den betreffenden Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Betrag, so sind die Mehrausgaben gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a) der Entscheidung Nr. 888/98/EG von dem betreffenden Mitgliedstaat zu tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ihre an Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen teilnehmenden Beamten gegen sämtliche moralischen, materiellen und körperlichen Schäden versichert sind, die ihnen während der Reise zum oder vom oder während des Aufenthalts am Ort von Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen entstehen können. Ein Beamter, der sein eigenes Fahrzeug benutzt, haftet für jegliche Schäden an seinem und fremden Fahrzeugen entsprechend den Gesetzen, die am Schadensort gelten. Für moralische, materielle und körperliche Schäden, die einem Beamten während der Reise zum oder vom oder während des Aufenthalts am Ort von Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen entstehen, kann die Gemeinschaft nicht haftbar gemacht werden.

(5) Die Mitgliedstaaten erstatten die den Beamten bei Austauschmaßnahmen, Seminaren und multilateralen Prüfungen entstandenen Reise- und Aufenthaltskosten im Namen der Gemeinschaft bis zu dem in den Absätzen 1



und 2 festgelegten Gesamtbetrag. Sie sorgen dafür, daß nur solche Ausgaben erstattet werden, die mit den im Anhang I zu dieser Entscheidung niedergelegten Regeln in Einklang stehen.

(6) Die Kommission schießt den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 5 die Kosten, die sie im Namen der Gemeinschaft erstatten, vor. Maximal 60 % des von der Gemeinschaft für den jeweiligen Mitgliedstaat zu übernehmenden Gesamtbetrags werden zu Beginn des Jahres ausgezahlt. Der Restbetrag wird, soweit notwendig, ausgezahlt. Die Kommission kann die Auszahlung dieses Restbetrages solange aussetzen, bis ihrer Auffassung nach alle Vorschriften dieser Entscheidung und insbesondere Absätze 9 und 10 sowie Titel VI erfüllt sind.

(7) Die Kommission leistet die Zahlungen an die Mitgliedstaaten in der Währung, die im Gemeinschaftshaushalt für das betreffende Jahr verwendet wird. Die Mitgliedstaaten können die Ausgaben in jeder geeigneten Gemeinschaftswährung erstatten, vorausgesetzt, sie verwenden die von der Kommission festgesetzten Wechselkurse. Alle mit der Umrechnung verbundenen Kosten sind von den Mitgliedstaaten zu tragen.

(8) Die Mitgliedstaaten bewahren sämtliche einschlägigen Unterlagen fünf Jahre lang auf.

(9) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission alljährlich bis Ende August einen Bericht über die tatsächlichen und die voraussichtlichen Ausgaben für Reise- und Aufenthaltskosten entsprechend dem Muster der Kommission.

(10) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission alljährlich bis zum 20. Februar einen Bericht über die tatsächlichen Ausgaben für Reise- und Aufenthaltskosten im vorangegangenen Jahr entsprechend dem Muster der Kommission.

(11) In Ausnahmefällen können die den Mitgliedstaaten ausgezahlten, aber von ihnen aber nicht ausgegebenen Mittel mit dem vorherigen Einverständnis der Kommission als Bestandteil der Zahlungen für das folgende Jahr berücksichtigt werden. Die erste Zahlung für das folgende Jahr wird um den entsprechenden Betrag gekürzt. Alternativ kann die Kommission nicht ausgegebene Mittel von den Mitgliedstaaten zurückfordern.

## TITEL VI

### BERICHTE UND BEWERTUNG

#### *Artikel 11*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die in Anhang II zu dieser Entscheidung enthaltenen Bewertungsformulare fristgerecht ausgefüllt, gegengezeichnet und der Kommission übermittelt werden:

- Bewertung des Austauschs durch den Austauschbeamten (binnen zwei Wochen nach Abschluß des Austauschs); dieses Formular ist auch dem Gastmitgliedstaat zuzuleiten;
- Bewertung des Austauschs durch den Betreuungsbeamten (binnen zwei Wochen nach Abschluß des Austauschs); dieses Formular ist auch dem Herkunftsmitgliedstaat zuzuleiten;
- Bewertung des Austauschs durch den Vorgesetzten des Austauschbeamten (binnen sechs Monaten nach Abschluß des Austauschs);
- Bewertung des Seminars durch jeden Teilnehmer (vor der Abreise nach Seminarschluß);
- Bewertung des Seminars durch jeden Mitgliedstaat (binnen sechs Monaten nach Abschluß des Seminars);
- Bewertung der multilateralen Prüfung durch die beteiligten Mitgliedstaaten (binnen zwei Monaten nach Abschluß der Prüfung).

(2) Kommission und Mitgliedstaaten sorgen für die Erstellung nachstehend genannter Berichte. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß diese Berichte in ihren Verwaltungen in geeigneter Weise verbreitet werden:

- Bericht des Austauschbeamten über den Austausch;
- Seminarbericht eines Beamten je Mitgliedstaat;
- Seminarbericht der Kommission und des Gastmitgliedstaats. Dieser Bericht wird allen Mitgliedstaaten binnen drei Monaten nach Abschluß des Seminars zugesandt und später im Ausschuß erörtert;
- Bericht des federführenden Mitgliedstaats über die multilaterale Prüfung. Dieser Bericht ist der Kommission binnen acht Monaten nach der Entscheidung zu senden, daß die Gemeinschaft einen Teil der Kosten für die multilaterale Prüfung trägt. Er wird von der Kommission allen Mitgliedstaaten zugesandt und wird später im Ausschuß erörtert.

#### *Artikel 12*

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab dem 1. Januar 1998 anwendbar.

#### *Artikel 13*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 1998

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## VORSCHRIFTEN FÜR DIE ERSTATTUNG VON REISE- UND LEBENSUNTERHALTSKOSTEN (ARTIKEL 10 ABSATZ 5)

## 1. Gemeinsame Vorschriften für die Austauschmaßnahmen, die Seminare und die multilateralen Kontrollen

a) *Kosten der Hin- und Rückreise zu dem aufnehmenden Mitgliedstaat*

## — Eisenbahn

Beträgt die Länge von Hin- und Rückfahrt weniger als 800 km, so werden die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte 1. Klasse erstattet. Auch IC-Zuschläge und Platzreservierungskosten sind erstattungsfähig.

## — Flugzeug

Beträgt die Länge der Hin- und Rückreise mehr als 800 km, so können die Teilnehmer mit dem Flugzeug anreisen, müssen dabei jedoch die Economy-Klasse wählen. Auch sind nach Möglichkeit Sonderangebote (PEX u. dgl.) zu nutzen, wobei eine zusätzliche Tagespauschale gezahlt wird, wenn ein solches Flugreis Sonderangebot nur für einen längeren Aufenthalt in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall müssen die Gesamtkosten (Flugreise plus zusätzliche Tagespauschale) unter den Kosten einer Flugreise zum Normaltarif bleiben. Bei einer Flugreise zum Normaltarif ist eine zusätzliche Tagespauschale ausgeschlossen.

Es ist erlaubt, auch für kürzere Strecken (Hin- und Rückreise unter 800 km) das Flugzeug zu benutzen, wenn die Gesamtkosten (Reisekosten plus Tagespauschale) niedriger sind als die Kosten der Bahnreise.

Darüber hinaus ist der Gebrauch des Flugzeugs für Strecken mit einer Gesamtlänge unter 800 km erstattungsfähig,

— wenn zwischen dem Heimatland und dem Veranstaltungsort ein Meer liegt sowie

— aus besonders dringenden Gründen und in Fällen höherer Gewalt.

## — Privatfahrzeug

Die Beamten, die ihr Privatfahrzeug benutzen, erhalten eine Vergütung in Höhe der Kosten einer Bahnkarte 1. Klasse bzw., falls günstiger, eines Flugtickets der Economy-Klasse. Dabei wird der Fahrschein für normale Züge und nicht für Hochgeschwindigkeitszüge (z.B. TGV, Thalys) zugrunde gelegt.

Benutzen zwei oder mehr Beamte dasselbe Fahrzeug, so wird der Satz auf 150 % erhöht. Die Erstattung wird ausschließlich an den Eigentümer des Fahrzeugs gezahlt.

## — Schiff

Zusatzkosten für die Überfahrt mit der Fähre sind nicht erstattungsfähig, da sie im Preis eines Eisenbahnfahrscheins 1. Klasse einbegriffen sind.

Die Hin- und Rückfahrtkosten für die Strecke zwischen der Wohnung und dem Bahnhof oder Flughafen werden nach den Tarifen des öffentlichen Nahverkehrs erstattet. Fehlt eine öffentliche Verkehrsverbindung, so wird der Erstattungsbetrag wie für einen Fahrschein 1. Klasse der entsprechenden Entfernung berechnet. Taxifahrten werden nicht erstattet, es sei denn, Eisenbahnabfahrtszeit oder Flugzeugstart waren vor 8.00 Uhr, und/oder die Ankunft war nach 21.00 Uhr, oder es lagen Dringlichkeit oder höhere Gewalt vor.

Kombination eines Austauschs/ eines Seminarbesuchs/ einer multilateralen Kontrolle mit Privaturlaub

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, daß die Teilnahme an einem Austausch, Seminarbesuch oder einer multilateralen Kontrolle mit einem Privaturlaub am jeweiligen Veranstaltungsort verbunden wird. Unter bestimmten Voraussetzungen, die vom Vertreter des Mitgliedstaates im Komitee zu genehmigen sind, kann indessen eine Ausnahmeerlaubnis erteilt werden, sofern folgende Regeln eingehalten werden:

- Bei einer Dauer des Privaturlaubs von mehr als drei Arbeitstagen ist die Erstattungssumme auf die Hälfte der Hin- und Rückreisekosten (Strecke Herkunftsort—Veranstaltungsort) beschränkt, und jegliche Zuschläge sind ausgeschlossen.
- Die normale Dauer der Hin- und Rückreise zwischen Herkunftsort und Veranstaltungsort wird als Teil des Urlaubs verbucht (zählt also zu den drei Arbeitstagen), sofern die Reise an Arbeitstagen stattfindet.

Der zu Lasten der Teilnehmer gehende Anteil an den Transportkosten wird für das günstigste Verkehrsmittel berechnet, vorausgesetzt, die Umstände und Termine der Reise gestatten dessen Benutzung.

#### b) *Aufenthalt*

Jeder Teilnehmer hat Anspruch auf eine Tagespauschale für Unterkunft, Frühstück, Mahlzeiten, lokale Fahrtkosten und andere Ausgaben. Eine etwaige Taxifahrt zum Veranstaltungsort ist in der Tagespauschale einbegriffen, wird also von der Kommission nicht extra erstattet.

Die geltenden Tagespauschalen, die den für Dienstreisen von Kommissionsbeamten (Stufe A4-B) gezahlten Sätzen entsprechen, werden den Mitgliedstaaten jährlich von der Kommission übermittelt.

Für angebrochene Tage werden folgende Tagegelder berechnet:

- für jeden Zeitabschnitt von 24 Std.: vollständiger Satz;
- für einen Rest von 6 Std. oder weniger: ein Viertel des Tagessatzes;
- für einen Rest von mehr als 6 Std., jedoch weniger als 12 Std.: die Hälfte des Tagessatzes;
- für einen Rest von mehr als 12 Std.: vollständiger Tagessatz.

Der Tagessatz wird folgendermaßen berechnet:

- Bei Bahnfahrten wird die Dauer des Aufenthalts nach den Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Zuges zuzüglich 30 Minuten vor der Abfahrt und nach der Ankunft berechnet.
- Eine Flugreise gilt zwei Stunden vor Start als angetreten und zwei Stunden nach der Landung als beendet.
- Wird die Dauer der Dienstreise durch die Benutzung des eigenen Autos verlängert, so werden die Tagespauschalen aufgrund der Fahr- oder Flugzeiten der günstigsten direkten Eisenbahn- oder Flugverbindung berechnet.

**Kombination eines Austauschs/ eines Seminarbesuchs/ einer multilateralen Kontrolle mit Privaturlaub**

Die für die Abrechnung der Tagespauschalen zugrunde zu legende offizielle Aufenthaltszeit beginnt für einen mehr als drei Arbeitstage umfassenden Privaturlaub, der vorher stattgefunden hat, mit dem Beginn der Maßnahme, bzw. sie endet -mit dem Ende der Maßnahme, wenn der länger als drei Arbeitstage dauernde Privaturlaub im Anschluß an die offizielle Maßnahme angetreten wird. Bei reduzierten Fahr- oder Flugscheinen werden auch für die zusätzliche Aufenthaltsdauer, die Voraussetzung für den günstigeren Tarif ist, Tagegelder gezahlt.

Für die Dauer der Anreise zum Veranstaltungsort sowie der Heimreise werden keine Tagegelder gezahlt.

## 2. **Besondere Vorschriften für Austauschmaßnahmen**

- a) Bei Ausgaben für Reisen zu verschiedenen Orten innerhalb eines besuchten Mitgliedstaats verständigen sich die zuständigen Koordinatoren (des vom Beamten besuchten Mitgliedstaats sowie seines eigenen Staats) darüber, wem die Kosten zuzurechnen sind. Diese werden von der Kommission entsprechend erstattet.
- b) Dauert ein Austausch an ein und demselben Ort länger als 28 Tage, so werden die Tagegelder um 25 % gekürzt.

### **Erstattung von Seminarkosten, die keine Reise- oder Aufenthaltskosten sind (Artikel 8 Absatz 4)**

#### 1. *Art der Ausgaben*

Die Veranstaltungskosten, die bei der Organisation von Seminaren anfallen, können von der Kommission unmittelbar übernommen werden. Dabei handelt es sich z. B. um Saalmiete, Dolmetscher, Miete und Installation, der Dolmetscherkabinen, Materialmiete (z. B. für Videoprojektoren) usw. Diese Kosten werden von der Kommission nach vorheriger Genehmigung gezahlt.

## 2. *MwSt.-Befreiung*

Nach den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Privilegien und Immunitäten der Europäischen Gemeinschaften ist die Kommission von allen Abgaben und Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, befreit. Die Kommission stellt eine Bescheinigung über diese Mehrwertsteuerbefreiung gemäß Artikel 15 Punkt 10 der Richtlinie 77/388/EWG aus. Diese Bescheinigung ist den Auftragszetteln für Saal- und Gerätemieten beizufügen.

## 3. *Markterkundung*

Die Kommission kann, soweit es geeignet erscheint, die nötigen Markterkundungen, Bestellungen und Zahlungsverfahren für diese Kosten durchführen. In den Fällen, in denen die Kommission und der aufnehmende Mitgliedstaat diese Maßnahmen gemeinsam ausführen, sind die folgenden Verfahren zu berücksichtigen.

Miet- und Dienstleistungsaufträge der Kommission müssen ausgeschrieben werden. Möglichst viele der Anbieter, welche die Voraussetzungen dafür erfüllen, die ausgeschriebene Leistung zu erbringen, sollen sich bewerben.

Die jeweilige Maßnahme wird von dem aufnehmenden Mitgliedstaat wie folgt durchgeführt:

- Der Mitgliedstaat führt (für die unter 1 aufgeführten Ausgaben) eine rasche Markterkundung durch und übermittelt einen Vordruck entsprechend dem Kommissionsentwurf sowie die erhaltenen Angebote (zwei Angebote je Auftrag) schriftlich oder per Fax an die Kommission.
- Die Kommission schickt an den letztlichen Auftragsnehmer einen offiziellen Auftragszettel und fügt den Vordruck „Mehrwertsteuerbefreiung“ bei.
- Der Auftragnehmer stellt der Europäischen Kommission, Finanzstelle der GD XXI, eine Rechnung über seine Leistungen aus. Wenn nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nimmt die Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in der Währung des gemeinsamen Etats ausgestellten Rechnung die Zahlung in der Währung des gemeinsamen Etats vor.

---

ANHANG II

FORMULAR 1 ZUR BEWERTUNG DES AUSTAUSCHS IM RAHMEN DES FISCALIS-PROGRAMMS

Jeder Beamte, der an einem Austausch teilgenommen hat, sollte dieses Formular unmittelbar nach seiner Rückkehr ausfüllen und an den FISCALIS-Koordinator seines Landes senden.

Teil A: Angaben zur Person

1. Name:

2. Geschlecht:

männlich

weiblich

3. Alter:

4. Herkunftsland (Abkürzungen gemäß ISO 3166):

B   
DK   
D   
EL   
E

F   
IRL   
I   
L   
NL

A   
P   
FIN   
S   
UK

BG   
CY   
CZ   
EE   
HU

LV   
LT   
PL   
RO   
SK   
SI

5. In welchem Bereich sind Sie tätig? (Angabe mehrerer Bereiche möglich)

MwSt.

Verbrauchssteuern

Direkte Steuern

Zölle

6. Welche Stellung haben Sie in Ihrer Behörd inne?

Leiter   
Leiter einer Organisationseinheit   
Sachbearbeiter

7. Worin besteht Ihre Arbeit in Ihrer Behörde (Bitte **nur einen** Bereich ankreuzen)

Prüfung/Kontrolle   
Untersuchung von Betrugsfällen   
Beitreibung/Einziehung   
Verwaltungszusammenarbeit   
Öffentlichkeitsarbeit/Beziehung zum Steuerzahler

Aus- und Fortbildung   
Politische Ebene/Gesetzgebung   
Zentrale Verwaltung   
Rechtsberatung/Rechtsstreitigkeiten   
Sonstiges (bitte angeben)

8. Haben Sie bereits an einem von der Europäischen Gemeinschaft finanzierten Austausch, Seminar oder an einer multilateralen Prüfung teilgenommen?

Austausch   
Seminar   
Multilat. Prüfung

Wie oft?   
Wie oft?   
Wie oft?

9. Wie stufen Sie Ihre Sprachkenntnisse (einschl. Muttersprache) ein?

DA  
Fließend   
Gut   
Grundkenntnisse

DE  
Fließend   
Gut   
Grundkenntnisse

EL  
Fließend   
Gut   
Grundkenntnisse

ES  
Fließend   
Gut   
Grundkenntnisse

FR  
Fließend   
Gut   
Grundkenntnisse

	IT		NL		PT		FI		SV
Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>
Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>
Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>
	EN								
Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>
Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>
Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>

10. Halten Sie die Sprachschulungen, die Sie in Ihrer Behörde im Laufe Ihrer Berufstätigkeit erhalten haben, für:

ausreichend                       nicht ausreichend?

11. Ersuchen sie andere Mitgliedstaaten um Verwaltungszusammenarbeit oder bearbeiten Sie derartige Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten?

häufig                       gelegentlich                       nie

12. Wie gut sind Ihrer Ansicht nach die Kommunikations- und Informationsaustausch-Systeme (MIAS, SEED, Steuer SCENT usw.)?

sehr gut                       gut                       mäßig                       äußerst mäßig

**Teil B: Angaben zum Austausch**

13. Welchen Mitgliedstaat haben Sie besucht?

B	<input type="checkbox"/>	F	<input type="checkbox"/>	A	<input type="checkbox"/>
DK	<input type="checkbox"/>	IRL	<input type="checkbox"/>	P	<input type="checkbox"/>
D	<input type="checkbox"/>	I	<input type="checkbox"/>	FIN	<input type="checkbox"/>
EL	<input type="checkbox"/>	L	<input type="checkbox"/>	S	<input type="checkbox"/>
E	<input type="checkbox"/>	NL	<input type="checkbox"/>	UK	<input type="checkbox"/>

14. Wann hat Ihr Austausch stattgefunden?

/  /  -  /  /

15. Wieviele Arbeitstage (ohne Urlaubstage) umfaßte Ihr Austausch?

16. Worin bestand das Ziel Ihres Austauschs (ggf. mehrere Antworten möglich)?

Besseres allgemeines Verständnis der Verwaltung	<input type="checkbox"/>	Verbesserung bestimmter Fachkenntnisse	<input type="checkbox"/>
Beschäftigung mit bestimmten Verwaltungspraktiken	<input type="checkbox"/>	Verbesserung einer bestimmten Art der Zusammenarbeit	<input type="checkbox"/>
Verbesserung bestimmter Arbeitsmethoden	<input type="checkbox"/>	Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit	<input type="checkbox"/>
		Sonstiges (Bitte erläutern)	<input type="checkbox"/>

17. Womit haben Sie sich befaßt (ggf. mehrere Antworten möglich)?

Teilnahme an einer internen Schulung/einem Seminar	<input type="checkbox"/>	Durchführung von Prüfungen/Nachforschungen/Beitreibungen nach Aktenlage	<input type="checkbox"/>
Teilnahme an internen Sitzungen	<input type="checkbox"/>	Mitarbeit bei Prüfungen/Nachforschungen/Beitreibungen vor Ort	<input type="checkbox"/>
Treffen mit/Besuche von Beamten	<input type="checkbox"/>	Durchführung von Prüfungen/Nachforschungen/Beitreibungen vor Ort	<input type="checkbox"/>
Lesen interner Unterlagen	<input type="checkbox"/>	Reine Verwaltungsaufgaben	<input type="checkbox"/>
Lesen von Akten der Steuerzahler	<input type="checkbox"/>	Sonstiges (Bitte erläutern)	<input type="checkbox"/>
Mitarbeit beim Entwurf interner Strategien	<input type="checkbox"/>		
Mitarbeit bei Prüfungen/Nachforschungen/Beitreibungen nach Aktenlage	<input type="checkbox"/>		

18. Wenn Sie an einer Prüfung oder an Nachforschungen nach Aktenlage oder vor Ort teilgenommen haben, haben Sie eine Steuerhinterziehung aufgedeckt?

ja nein 

19. Wie waren Ihrer Ansicht nach die Bemühungen der Gastbehörde, Ihren Erwartungen gerecht zu werden?

sehr gut gut mäßig äußerst mäßig 

### Teil C: Beurteilung des Nutzens des Austauschs

*Hat der Austausch etwas verändert?*

20. Denken Sie, daß Sie künftig Steuerumgehung und Steuerhinterziehung leichter verhindern und aufdecken können?

viel leichter um einiges leichter ein wenig leichter überhaupt nicht leichter 

21. Verstehen Sie die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der indirekten Steuern, ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten und die dafür zuständige Verwaltung nun

viel besser? um einiges besser? ein wenig besser? überhaupt nicht besser? 

22. Wie wird sich Ihrer Ansicht nach die Zusammenarbeit mit Beamten anderer Mitgliedstaaten künftig gestalten?

viel effizienter und umfassender um einiges effizienter und umfassender ein wenig effizienter und umfassender überhaupt nicht effizienter und umfassender 

23. Wird sich Ihrer Ansicht nach Ihre persönliche Arbeitsweise verbessern?

deutlich ziemlich deutlich ein wenig überhaupt nicht 

24. In welchem Umfang werden Ihrer Ansicht nach andere Kollegen (oder Ihre Organisationseinheit oder die Behörde als Ganzes) von Ihrer Erfahrung profitieren können?

viel ziemlich viel ein wenig überhaupt nicht 

25. Bitte beschreiben Sie besonders positive oder negative Aspekte des Austauschs, erläutern Sie wichtige, oben nicht genannte Ergebnisse oder fügen Sie sonstige Kommentare an. (Bitte formulieren Sie knapp und deutlich, vorzugsweise in Deutsch, Englisch oder Französisch.)

**FORMULAR 2 ZUR BEWERTUNG DES AUSTAUSCHES IM RAHMEN DES FISCALIS-PROGRAMMS**

*Dieses Formular ist bei der Abreise des Beamten aus einem anderen Mitgliedstaat von dem Beamten auszufüllen, der den größten Anteil an seiner Betreuung hatte. Es ist unverzüglich an den FISCALIS-Koordinator Ihres Landes zu senden.*

**Teil A: Angaben zu Ihrer Person und zur Person des betreuten Beamten**

1. Ihr Name:

2. Ihr Mitgliedstaat:

B	<input type="checkbox"/>	F	<input type="checkbox"/>	A	<input type="checkbox"/>
DK	<input type="checkbox"/>	IRL	<input type="checkbox"/>	P	<input type="checkbox"/>
D	<input type="checkbox"/>	I	<input type="checkbox"/>	FIN	<input type="checkbox"/>
EL	<input type="checkbox"/>	L	<input type="checkbox"/>	S	<input type="checkbox"/>
E	<input type="checkbox"/>	NL	<input type="checkbox"/>	UK	<input type="checkbox"/>

3. Name des von Ihnen betreuten Beamten:

4. Herkunftsland des von Ihnen betreuten Beamten (Abkürzungen gemäß ISO 3166):

B	<input type="checkbox"/>	F	<input type="checkbox"/>	A	<input type="checkbox"/>	BG	<input type="checkbox"/>	LV	<input type="checkbox"/>
DK	<input type="checkbox"/>	IRL	<input type="checkbox"/>	P	<input type="checkbox"/>	CY	<input type="checkbox"/>	LT	<input type="checkbox"/>
D	<input type="checkbox"/>	I	<input type="checkbox"/>	FIN	<input type="checkbox"/>	CZ	<input type="checkbox"/>	PL	<input type="checkbox"/>
EL	<input type="checkbox"/>	L	<input type="checkbox"/>	S	<input type="checkbox"/>	EE	<input type="checkbox"/>	RO	<input type="checkbox"/>
E	<input type="checkbox"/>	NL	<input type="checkbox"/>	UK	<input type="checkbox"/>	HU	<input type="checkbox"/>	SK	<input type="checkbox"/>
								SI	<input type="checkbox"/>

**Teil B: Angaben zum Austausch**

5. Wie war Ihrer Ansicht nach die Vorbereitung des Beamten?

sehr gut       gut       mäßig       äußerst mäßig

6. Wie beurteilen Sie das Engagement des Beamten, um seine Ziele zu erreichen?

sehr gut       gut       mäßig       äußerst mäßig

7. Halten Sie die Kommunikationsfähigkeit des Beamten für:

sehr gut       gut       mäßig       äußerst mäßig

**Teil C: Beurteilung des Nutzens des Austauschs**

*Hat sich durch die Betreuung des Austauschbes etwas verändert?*

8. Denken Sie, daß Sie künftig Steuerumgehung und Steuerhinterziehung leichter verhindern und aufdecken können?

viel leichter

um einiges leichter

ein wenig leichter

überhaupt nicht leichter



9. Verstehen Sie die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der indirekten Steuern, ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten und die dafür zuständige Verwaltung nun

viel besser?	<input type="checkbox"/>
um einiges besser?	<input type="checkbox"/>
ein wenig besser?	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht besser?	<input type="checkbox"/>

10. Wie wird sich Ihrer Ansicht nach die Zusammenarbeit mit Beamten anderer Mitgliedstaaten künftig gestalten?

viel effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>
um einiges effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>
ein wenig effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>

11. Wird sich Ihrer Ansicht nach Ihre persönliche Arbeitsweise verbessern?

deutlich	<input type="checkbox"/>
ziemlich deutlich	<input type="checkbox"/>
ein wenig	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht	<input type="checkbox"/>

12. In welchem Umfang werden Ihrer Ansicht nach andere Kollegen (oder Ihre Organisationseinheit oder die Behörde als Ganzes) von Ihrer Erfahrung profitieren können?

viel	<input type="checkbox"/>
ziemlich viel	<input type="checkbox"/>
ein wenig	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht	<input type="checkbox"/>

13. Bitte beschreiben Sie besonders positive oder negative Aspekte des Austauschs, erläutern Sie wichtige, oben nicht genannte Ergebnisse oder fügen Sie sonstige Kommentare an. (Bitte formulieren Sie knapp und deutlich, vorzugsweise in Deutsch, Englisch oder Französisch.)

**FORMULAR 3 ZUR BEWERTUNG DES AUSTAUSCHES IM RAHMEN DES FISCALIS-PROGRAMMS**

*Dieses Formular ist sechs Monate nach der Rückkehr des Beamten, der an dem Austausch teilgenommen hat, von dessen Vorgesetztem auszufüllen.*

*Es ist dann unverzüglich an den zuständigen nationalen FISCALIS-Koordinator zu senden.*

1. Name des Beamten, der am Austausch teilgenommen hat:

2. Ihr Name:

3. Ihr Land (Abkürzungen gemäß ISO 3166):

B	<input type="text"/>
DK	<input type="text"/>
D	<input type="text"/>
EL	<input type="text"/>
E	<input type="text"/>

F	<input type="text"/>
IRL	<input type="text"/>
I	<input type="text"/>
L	<input type="text"/>
NL	<input type="text"/>

A	<input type="text"/>
P	<input type="text"/>
FIN	<input type="text"/>
S	<input type="text"/>
UK	<input type="text"/>

BG	<input type="text"/>
CY	<input type="text"/>
CZ	<input type="text"/>
EE	<input type="text"/>
HU	<input type="text"/>

LV	<input type="text"/>
LT	<input type="text"/>
PL	<input type="text"/>
RO	<input type="text"/>
SK	<input type="text"/>
SI	<input type="text"/>

**Beurteilung des Nutzens des Austauschs**

*Führte die im Rahmen des Austauschs gewonnene Erfahrung dazu, daß:*

4. der Beamte seither Steuerumgehung und Steuerhinterziehung leichter verhindern und aufdecken kann?

viel leichter	<input type="text"/>
um einiges leichter	<input type="text"/>
ein wenig leichter	<input type="text"/>
überhaupt nicht leichter	<input type="text"/>

5. er die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der indirekten Steuern, ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten und die dafür zuständige Verwaltung

viel besser versteht?	<input type="text"/>
um einiges besser versteht?	<input type="text"/>
ein wenig besser versteht?	<input type="text"/>
überhaupt nicht besser versteht?	<input type="text"/>

6. seine Zusammenarbeit mit Beamten anderer Mitgliedstaaten seither

viel effizienter und umfassender ist?	<input type="text"/>
um einiges effizienter und umfassender ist?	<input type="text"/>
ein wenig effizienter und umfassender ist?	<input type="text"/>
überhaupt nicht effizienter und umfassender ist?	<input type="text"/>

7. sich seine persönliche Arbeitsweise seither

deutlich verbessert hat?	<input type="text"/>
ziemlich deutlich verbessert hat?	<input type="text"/>
ein wenig verbessert hat?	<input type="text"/>
überhaupt nicht verbessert hat?	<input type="text"/>

8. andere Kollegen (oder Ihre Organisationseinheit oder die Behörde als Ganzes) von der Erfahrung dieses Beamten

viel profitieren konnten?	<input type="text"/>
ziemlich viel profitieren konnten?	<input type="text"/>
ein wenig profitieren konnten?	<input type="text"/>
überhaupt nicht profitieren konnten?	<input type="text"/>

9. Bitte beschreiben Sie besonders positive oder negative Aspekte des Austauschs, erläutern Sie wichtige, oben nicht genannte Ergebnisse oder fügen Sie sonstige Kommentare an. (Bitte formulieren Sie knapp und deutlich, vorzugsweise in Deutsch, Englisch oder Französisch.)

**FORMULAR 1 ZUR BEWERTUNG DES SEMINARS IM RAHMEN DES FISCALIS-PROGRAMMS**

*Jeder Seminarteilnehmer sollte dieses Formular vor Ende des Seminars ausfüllen und direkt bei den anwendenden Kommissionsbeamten abgeben.*

Bezeichnung des Seminars

**Teil A: Angaben zur Person**

1. Name:

2. Geschlecht:

männlich  weiblich

3. Alter:

4. Herkunftsland (Abkürzungen gemäß ISO 3166):

B	<input type="checkbox"/>	F	<input type="checkbox"/>	A	<input type="checkbox"/>	BG	<input type="checkbox"/>	LV	<input type="checkbox"/>
DK	<input type="checkbox"/>	IRL	<input type="checkbox"/>	P	<input type="checkbox"/>	CY	<input type="checkbox"/>	LT	<input type="checkbox"/>
D	<input type="checkbox"/>	I	<input type="checkbox"/>	FIN	<input type="checkbox"/>	CZ	<input type="checkbox"/>	PL	<input type="checkbox"/>
EL	<input type="checkbox"/>	L	<input type="checkbox"/>	S	<input type="checkbox"/>	EE	<input type="checkbox"/>	RO	<input type="checkbox"/>
E	<input type="checkbox"/>	NL	<input type="checkbox"/>	UK	<input type="checkbox"/>	HU	<input type="checkbox"/>	SK	<input type="checkbox"/>
								SI	<input type="checkbox"/>

5. In welchem Bereich sind Sie tätig? (Angabe mehrerer Bereiche möglich)

MwSt.  Verbrauchsteuern  Direkte Steuern  Zölle

6. Welche Stellung haben Sie in Ihrer Behörde inne?

Leiter   
 Leiter einer Organisationseinheit   
 Sachbearbeiter

7. Worin besteht Ihre Arbeit in Ihrer Behörde? (Bitte **nur einen** Bereich ankreuzen)

Prüfung/Kontrolle	<input type="checkbox"/>	Aus- und Fortbildung	<input type="checkbox"/>
Untersuchung von Betrugsfällen	<input type="checkbox"/>	Politische Ebene/Gesetzgebung	<input type="checkbox"/>
Beitreibung/Einziehung	<input type="checkbox"/>	Zentrale Verwaltung	<input type="checkbox"/>
Verwaltungszusammenarbeit	<input type="checkbox"/>	Rechtsberatung/Rechtsstreitigkeiten	<input type="checkbox"/>
Öffentlichkeitsarbeit/Beziehung zum Steuerzahler	<input type="checkbox"/>	Sonstiges (bitte angeben)	<input type="checkbox"/>

8. Haben Sie bereits an einem von der Europäischen Gemeinschaft finanzierten Austausch, Seminar oder an einer multilateralen Prüfung teilgenommen?

Austausch	<input type="checkbox"/>	Wie oft?	<input type="checkbox"/>
Seminar	<input type="checkbox"/>	Wie oft?	<input type="checkbox"/>
Multilat. Prüfung	<input type="checkbox"/>	Wie oft?	<input type="checkbox"/>

9. Wie stufen Sie Ihre Sprachkenntnisse (einschl. Muttersprache) ein?

	DA		DE		EL		ES		FR
Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>
Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>
Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>

	IT		NL		PT		FI		SV
Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>
Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>
Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>
	EN								
Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>
Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>
Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>

10. Halten Sie die Sprachschulungen, die Sie in Ihrer Behörde im Laufe Ihrer Berufstätigkeit erhalten haben, für:

ausreichend

nicht ausreichend?

11. Ersuchen Sie andere Mitgliedstaaten um Verwaltungszusammenarbeit oder bearbeiten Sie derartige Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten?

häufig

gelegentlich

nie

12. Wie gut sind Ihrer Ansicht nach die Kommunikations- und Informationsaustausch-Systeme der Gemeinschaft (MIAS, SEED, Steuer SCENT usw.)?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

#### Teil B: Angaben zum Seminar

13. Wie beurteilen Sie die Wahl der Seminarthemen und -ziele?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

14. Wie war Ihrer Ansicht nach die Qualität der Unterlagen zur Vorbereitung auf das Seminar?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

15. Wie stufen Sie die Beiträge der Vorsitzenden und der Referenten im Seminar und in den Arbeitsgruppen ein?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

16. Wie beurteilen Sie die Beiträge der anderen Teilnehmer während des Seminars (und außerhalb)?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

17. Wie war die Qualität der Vorträge?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

18. Wie beurteilen Sie die Qualität der Diskussionen in der Plenarsitzung und in den Arbeitsgruppen?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

19. Wie beurteilen Sie die Seminareinrichtungen (Konferenzräume, Ausstattung, Dolmetscher, etc.)

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

#### Teil C: Beurteilung des Nutzens des Austauschs

*Hat das gesamte Seminar (also sowohl die offiziellen Veranstaltungen als auch die Diskussionen am Rande des Seminars) etwas verändert?*

20. Denken Sie, daß Sie oder Ihre Behörde als Ganzes künftig Steuerumgehung und Steuerhinterziehung leichter verhindern und aufdecken können?

viel leichter

um einiges leichter

ein wenig leichter

überhaupt nicht leichter

21. Verstehen Sie die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der indirekten Steuern, ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten und die dafür zuständige Verwaltung nun

viel besser?	<input type="checkbox"/>
um einiges besser?	<input type="checkbox"/>
ein wenig besser?	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht besser?	<input type="checkbox"/>

22. Wie wird sich Ihrer Ansicht nach Ihre Zusammenarbeit mit Beamten anderer Mitgliedstaaten (oder die Ihrer gesamten Behörde) künftig gestalten?

viel effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>
um einiges effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>
ein wenig effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>

23. Wie wird Ihrer Ansicht nach Ihre Arbeitsweise oder die Arbeitsweise Ihrer Behörde insgesamt

deutlich verbessern?	<input type="checkbox"/>
ziemlich deutlich verbessern?	<input type="checkbox"/>
ein wenig verbessern?	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht verbessern?	<input type="checkbox"/>

24. Bitte beschreiben Sie besonders positive oder negative Aspekte des Austauschs, erläutern Sie wichtige, oben nicht genannte Ergebnisse oder fügen Sie sonstige Kommentare an. (Bitte formulieren Sie knapp und deutlich, vorzugsweise in Deutsch, Englisch oder Französisch.)

**FORMULAR 2 ZUR BEWERTUNG DES SEMINARS IM RAHMEN DES FISCALIS-PROGRAMMS**

*Jeder Seminarteilnehmer hat dieses Formular spätestens sechs Monate nach Seminarende auszufüllen und unverzüglich an den FISCALIS-Koordinator seines Landes zu senden.*

1. Bezeichnung des Seminars:

2. Name:

3. Herkunftsland (Abkürzungen gemäß ISO 3166):

B	<input type="text"/>
DK	<input type="text"/>
D	<input type="text"/>
EL	<input type="text"/>
E	<input type="text"/>

F	<input type="text"/>
IRL	<input type="text"/>
I	<input type="text"/>
L	<input type="text"/>
NL	<input type="text"/>

A	<input type="text"/>
P	<input type="text"/>
FIN	<input type="text"/>
S	<input type="text"/>
UK	<input type="text"/>

BG	<input type="text"/>
CY	<input type="text"/>
CZ	<input type="text"/>
EE	<input type="text"/>
HU	<input type="text"/>

LV	<input type="text"/>
LT	<input type="text"/>
PL	<input type="text"/>
RO	<input type="text"/>
SK	<input type="text"/>
SI	<input type="text"/>

*Hatte Ihre Teilnahme am Seminar und die anschließende Auswertung in Ihrer Behörde zur Folge, daß*

4. Sie seither Steuerumgehung und Steuerhinterziehung leichter verhindern und aufdecken können?

viel leichter	<input type="text"/>
um einiges leichter	<input type="text"/>
ein wenig leichter	<input type="text"/>
überhaupt nicht leichter	<input type="text"/>

5. Ihre Behörde seither Steuerumgehung und Steuerhinterziehung leichter verhindern und aufdecken kann?

viel leichter	<input type="text"/>
um einiges leichter	<input type="text"/>
ein wenig leichter	<input type="text"/>
überhaupt nicht leichter	<input type="text"/>

6. Sie die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der indirekten Steuern, ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten und die dafür zuständige Verwaltung

viel besser verstehen?	<input type="text"/>
um einiges besser verstehen?	<input type="text"/>
ein wenig besser verstehen?	<input type="text"/>
überhaupt nicht besser verstehen?	<input type="text"/>

7. Ihre Behörde die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der indirekten Steuern, ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten und die dafür zuständige Verwaltung

viel besser versteht?	<input type="text"/>
um einiges besser versteht?	<input type="text"/>
ein wenig besser versteht?	<input type="text"/>
überhaupt nicht besser versteht?	<input type="text"/>

8. Ihre Zusammenarbeit mit Beamten anderer Mitgliedstaaten

viel effizienter und umfassender wurde?	<input type="text"/>
um einiges effizienter und umfassender wurde?	<input type="text"/>
ein wenig effizienter und umfassender wurde?	<input type="text"/>
überhaupt nicht effizienter und umfassender wurde?	<input type="text"/>

9. die Zusammenarbeit ihrer Behörde mit Beamten anderer Mitgliedstaaten

viel effizienter und umfassender wurde?	<input type="checkbox"/>
um einiges effizienter und umfassender wurde?	<input type="checkbox"/>
ein wenig effizienter und umfassender wurde?	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht effizienter und umfassender wurde?	<input type="checkbox"/>

10. sich seither ihre persönliche Arbeitsweise

deutlich verbessert hat?	<input type="checkbox"/>
ziemlich deutlich verbessert hat?	<input type="checkbox"/>
ein wenig verbessert hat?	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht verbessert hat?	<input type="checkbox"/>

11. sich seither die Arbeitsweise ihrer Behörde insgesamt

deutlich verbessert hat?	<input type="checkbox"/>
ziemlich deutlich verbessert hat?	<input type="checkbox"/>
ein wenig verbessert hat?	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht verbessert hat?	<input type="checkbox"/>

12 Bitte beschreiben Sie besonders positive oder negative Aspekte des Austauschs, erläutern Sie wichtige, oben nicht genannte Ergebnisse oder fügen Sie sonstige Kommentare an. (Bitte formulieren Sie knapp und deutlich, vorzugsweise in Deutsch, Englisch oder Französisch.)

**FORMULAR 1 ZUR BEWERTUNG DER MULTILATERALEN PRÜFUNG IM RAHMEN DES FISCALIS-PROGRAMMS**

*Jeder Beamte, der an einer Sitzung im Zusammenhang mit einer multilateralen Prüfung in einem anderen Mitgliedstaat teilgenommen hat, hat dieses Formular nach Beendigung der Arbeit über die multilaterale Prüfung an den FISCALIS-Koordinator seines Landes zu senden.*

Code für die multilaterale Prüfung

**Teil A: Angaben zur Person**

1. Name:

2. Geschlecht:

männlich weiblich 

3. Alter:

4. Mitgliedstaat:

B	<input type="checkbox"/>
DK	<input type="checkbox"/>
D	<input type="checkbox"/>
EL	<input type="checkbox"/>
E	<input type="checkbox"/>

F	<input type="checkbox"/>
IRL	<input type="checkbox"/>
I	<input type="checkbox"/>
L	<input type="checkbox"/>
NL	<input type="checkbox"/>

A	<input type="checkbox"/>
P	<input type="checkbox"/>
FIN	<input type="checkbox"/>
S	<input type="checkbox"/>
UK	<input type="checkbox"/>

5. In welchem Bereich sind Sie tätig? (Angabe mehrerer Bereiche möglich)

MwSt. Verbrauchssteuern Direkte Steuern Zölle 

6. Welche Stellung haben Sie in Ihrer Behörde inne?

Leiter	<input type="checkbox"/>
Leiter einer Organisationseinheit	<input type="checkbox"/>
Sachbearbeiter	<input type="checkbox"/>

7. Worin besteht Ihre Arbeit in Ihrer Behörde? (Bitte nur einen Bereich ankreuzen)

Prüfung/Kontrolle	<input type="checkbox"/>
Untersuchung von Betrugsfällen	<input type="checkbox"/>
Beitreibung/Einzahlung	<input type="checkbox"/>
Verwaltungszusammenarbeit	<input type="checkbox"/>
Öffentlichkeitsarbeit/Beziehung zum Steuerzahler	<input type="checkbox"/>

Aus- und Fortbildung	<input type="checkbox"/>
Politische Ebene/Gesetzgebung	<input type="checkbox"/>
Zentrale Verwaltung	<input type="checkbox"/>
Rechtsberatung/Rechtsstreitigkeiten	<input type="checkbox"/>
Sonstiges (bitte angeben)	<input type="checkbox"/>

8. Haben Sie bereits an einem von der Europäischen Gemeinschaft finanzierten Austausch, Seminar oder an einer multilateralen Prüfung teilgenommen?

Austausch	<input type="checkbox"/>
Seminar	<input type="checkbox"/>
Multilat. Prüfung	<input type="checkbox"/>

Wie oft?	<input type="checkbox"/>
Wie oft?	<input type="checkbox"/>
Wie oft?	<input type="checkbox"/>

9. Wie stufen Sie Ihre Sprachkenntnisse (einschl. Muttersprache) ein?

	DA		DE		EL		ES		FR
Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>
Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>
Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>



	IT		NL		PT		FI		SV
Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>
Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>
Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>

  

	EN								
Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>	Fließend	<input type="checkbox"/>
Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>	Gut	<input type="checkbox"/>
Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>	Grundkenntnisse	<input type="checkbox"/>

10. Halten Sie die Sprachschulungen, die Sie in Ihrer Behörde im Laufe Ihrer Berufstätigkeit erhalten haben, für:

ausreichend

nicht ausreichend?

11. Ersuchen Sie andere Mitgliedstaaten um Verwaltungszusammenarbeit oder bearbeiten Sie derartige Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten?

häufig

gelegentlich

nie

12. Wie gut sind ihrer Ansicht nach die Kommunikations- und Informationsaustausch-Systeme der Gemeinschaft (MIAS, SEED, Steuer SCENT usw.)?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

#### Teil B: Beurteilung der multilateralen Prüfung

13. War(en) das/die Unternehmen für die multilaterale Prüfung gut gewählt?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

14. Hätten Sie bei dem Unternehmen in den nächsten 12 Monaten ohnehin eine Prüfung vorgenommen?

ja

nein

15. Wie stufen Sie die Beiträge des federführenden Mitgliedstaats ein?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

16. Wie beurteilen Sie die Beiträge der anderen Mitgliedstaaten?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

17. Wie beurteilen Sie die Ihnen übermittelten Informationen zu den/dem Unternehmen im Hinblick auf Qualität und Quantität?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

18. Haben Sie eine Steuerhinterziehung eines in Ihrem Mitgliedstaat für Steuerzwecke registrierten Unternehmens aufgedeckt?

ja   
nein

Wenn ja, wie hoch war der Betrag in ECU?

19. Wie beurteilen Sie das Kosten/Nutzen-Verhältnis der multilateralen Prüfung im Vergleich zu unkoordinierten einzelstaatlichen Prüfungen desselben Unternehmens/derselben Unternehmen?

sehr gut

gut

mäßig

äußerst mäßig

20. Wie wirkt sich Ihrer Ansicht nach die multilaterale Prüfung auf die künftige Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen aus?

sehr positiv

positiv

gering

sehr gering

21. Wie groß ist Ihrer Ansicht nach die (abschreckende) Wirkung der multilateralen Prüfung für Unternehmen, die nicht von der Prüfung betroffen waren?

sehr groß

groß

gering

sehr gering

## Teil C: Beurteilung des umfassenderen Nutzens der multilateralen Prüfung

*Hat sich durch Ihre Teilnahme an der multilateralen Prüfung etwas verändert?*

22. Denken Sie, daß Sie künftig Steuerumgehung und Steuerhinterziehung leichter verhindern und aufdecken können?

viel leichter	<input type="checkbox"/>
um einiges leichter	<input type="checkbox"/>
ein wenig leichter	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht leichter	<input type="checkbox"/>

23. Verstehen Sie die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der indirekten Steuern, ihr Umsetzung in den Mitgliedstaaten und die dafür zuständige Verwaltung nun

viel besser?	<input type="checkbox"/>
um einiges besser?	<input type="checkbox"/>
ein wenig besser?	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht besser?	<input type="checkbox"/>

24. Wie wird sich Ihrer Ansicht nach ihre Zusammenarbeit mit Beamten anderer Mitgliedstaaten künftig gestalten?

viel effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>
um einiges effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>
ein wenig effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht effizienter und umfassender	<input type="checkbox"/>

25. Wird sich ihrer Ansicht nach ihre persönliche Arbeitsweise verbessern?

deutlich	<input type="checkbox"/>
ziemlich deutlich	<input type="checkbox"/>
ein wenig	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht	<input type="checkbox"/>

26. In welchem Umfang werden ihrer Ansicht nach andere Kollegen (oder Ihre Organisationseinheit oder die Behörde als Ganzes) von Ihrer Erfahrung profitieren können?

viel	<input type="checkbox"/>
ziemlich viel	<input type="checkbox"/>
ein wenig	<input type="checkbox"/>
überhaupt nicht	<input type="checkbox"/>

24. Bitte beschreiben Sie besonders positive oder negative Aspekte des Austauschs, erläutern Sie wichtige, oben nicht genannte Ergebnisse oder fügen Sie sonstige Kommentare an. (Bitte formulieren Sie knapp und deutlich, vorzugsweise in Deutsch, Englisch oder Französisch.)

## FORMULAR 2 ZUR BEWERTUNG DER MULTILATERALEN PRÜFUNG IM RAHMEN DES FISCALIS-PROGRAMMS

Der für das Team zuständige Beamte des federführenden Mitgliedstaats hat dieses Formular auszufüllen und nach Beendigung der multilateralen Prüfung an den FISCALIS-Koordinator seines Landes zu senden. Der schriftliche Bericht über die multilaterale Prüfung ist ebenfalls dem FISCALIS-Koordinator zu übermitteln.

Code für die multilaterale Prüfung

### Teil A: Angaben zur Person

1. Name

2. Mitgliedstaat:

B	<input type="checkbox"/>	F	<input type="checkbox"/>	A	<input type="checkbox"/>
DK	<input type="checkbox"/>	IRL	<input type="checkbox"/>	P	<input type="checkbox"/>
D	<input type="checkbox"/>	I	<input type="checkbox"/>	FIN	<input type="checkbox"/>
EL	<input type="checkbox"/>	L	<input type="checkbox"/>	S	<input type="checkbox"/>
E	<input type="checkbox"/>	NL	<input type="checkbox"/>	UK	<input type="checkbox"/>

### Teil B: Beurteilung der multilateralen Prüfung

3. Welche anderen Mitgliedstaaten nahmen teil?

B	<input type="checkbox"/>	F	<input type="checkbox"/>	A	<input type="checkbox"/>
DK	<input type="checkbox"/>	IRL	<input type="checkbox"/>	P	<input type="checkbox"/>
D	<input type="checkbox"/>	I	<input type="checkbox"/>	FIN	<input type="checkbox"/>
EL	<input type="checkbox"/>	L	<input type="checkbox"/>	S	<input type="checkbox"/>
E	<input type="checkbox"/>	NL	<input type="checkbox"/>	UK	<input type="checkbox"/>

4. Auf welchen Steuern oder Abgaben bezog sich die Prüfung?

MwSt.	<input type="checkbox"/>	Verbrauchssteuern	<input type="checkbox"/>	Direkte Steuern	<input type="checkbox"/>	Zölle	<input type="checkbox"/>
-------	--------------------------	-------------------	--------------------------	-----------------	--------------------------	-------	--------------------------

5. Welcher Ebene ist/sind das Unternehmen/die Unternehmen (gemäß der Wirtschaftszweigsystematik NACE) zuzuordnen?

Abteilung	<input type="checkbox"/>	Gruppe	<input type="checkbox"/>	Klasse	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------	--------------------------	--------	--------------------------

6. Um welche Art einer multilateralen Prüfung handelte es sich?

Multinationale Prüfung	<input type="checkbox"/>
Koordinierte Prüfung	<input type="checkbox"/>

7. Aus welchem Grunde wurde(n) das Unternehmen/die Unternehmen ausgewählt?

Steuervolumen	<input type="checkbox"/>	Zufallsauswahl	<input type="checkbox"/>
Wirtschaftszweig	<input type="checkbox"/>	Nationales Programm zur Risikoermittlung/Prüfung	<input type="checkbox"/>
Anteil des innergemeinschaftl. Handels	<input type="checkbox"/>	Betrugsverdacht	<input type="checkbox"/>

8. Wie beurteilen Sie die Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten?

sehr gut	<input type="checkbox"/>	gut	<input type="checkbox"/>	mäßig	<input type="checkbox"/>	äußerst mäßig	<input type="checkbox"/>
----------	--------------------------	-----	--------------------------	-------	--------------------------	---------------	--------------------------

9. Wie beurteilen Sie die Ihnen übermittelten Informationen zu den/dem Unternehmen im Hinblick auf Qualität und Quantität?

sehr gut	<input type="checkbox"/>	gut	<input type="checkbox"/>	mäßig	<input type="checkbox"/>	äußerst mäßig	<input type="checkbox"/>
----------	--------------------------	-----	--------------------------	-------	--------------------------	---------------	--------------------------

10. Haben Sie eine Steuerhinterziehung eines in Ihrem Mitgliedstaat für Steuerzwecke registrierten Unternehmens aufgedeckt?

ja   
nein

Wenn ja, wie hoch war der Betrag in ECU?

11. Wie beurteilen Sie das Kosten-Nutzen-Verhältnis der multilateralen Prüfung im Vergleich zu unkoordinierten einzelstaatlichen Prüfungen desselben Unternehmens/derselben Unternehmen?

sehr gut  gut  mäßig  äußerst mäßig

12. Wie wirkt sich Ihrer Ansicht nach die multilaterale Prüfung auf die künftige Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmen aus?

sehr positiv  positiv  gering  sehr gering

13. Wie groß ist Ihrer Ansicht nach die (abschreckende) Wirkung der multilateralen Prüfung für Unternehmen, die nicht von der Prüfung betroffen waren?

sehr groß  groß  gering  sehr gering

### Teil C: Beurteilung des umfassenderen Nutzens der multilateralen Prüfung

*Hat sich durch Ihre Teilnahme an der multilateralen Prüfung etwas verändert?*

14. Denken Sie, daß Sie künftig Steuerumgehung und Steuerhinterziehung leichter verhindern und aufdecken können?

viel leichter   
um einiges leichter   
ein wenig leichter   
überhaupt nicht leichter

15. Verstehen Sie die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der indirekten Steuern, ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten und die dafür zuständige Verwaltung nun

viel besser?   
um einiges besser?   
ein wenig besser?   
überhaupt nicht besser?

16. Wie wird sich Ihrer Ansicht nach Ihre Zusammenarbeit mit Beamten anderer Mitgliedstaaten künftig gestalten?

viel effizienter und umfassender   
um einiges effizienter und umfassender   
ein wenig effizienter und umfassender   
überhaupt nicht effizienter und umfassender

17. Wird sich Ihrer Ansicht nach Ihre persönliche Arbeitsweise verbessern?

deutlich   
ziemlich deutlich   
ein wenig   
überhaupt nicht

18. In welchem Umfang werden Ihrer Ansicht nach andere Kollegen (oder Ihre Organisationseinheit oder die Behörde als Ganzes) von Ihrer Erfahrung profitieren können?

viel   
ziemlich viel   
ein wenig   
überhaupt nicht

19. Bitte beschreiben Sie besonders positive oder negative Aspekte des Austauschs, erläutern Sie wichtige, oben nicht genannte Ergebnisse oder fügen Sie sonstige Kommentare an. (Bitte formulieren Sie knapp und deutlich, vorzugsweise in Deutsch, Englisch oder Französisch.)
-